Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten

Die Privatbank der Hauptstadt

Weberbank

Vorwort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen sowie die dafür geltenden Rahmenbedingungen geben.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater gerne in einem persönlichen Gespräch.

Berlin im September 2026

Weberbank
Actiengesellschaft

Stand: 24. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I	Angaben zur Weberbank	2
II	Angebotene Wertpapier-Dienstleistungen	3
III	Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	4
IV	Kundenkategorien	5
V	Gesetzliche Verpflichtung zur Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation	5
VI	Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten (Zusammenfassung)	6
VII	Allgemeine Information über Zuwendungen	8
VIII	Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	9
IX	Bedingungen für Wertpapiergeschäfte	11
X	Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne	13
XI	Allgemeine Geschäftsbedingungen	14
XII	Hinweis für Aktionäre im Hinblick auf Hauptversammlungen	19
XIII	Information über die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung (Bail-in)	19
XIV	Preise für Wertpapierdienstleistungen und Edelmetallanlagen	20
XV	Beispielhafte Kostendarstellungen	26
XVI	Anhang zu den vorvertraglichen Informationen nach Art. 6, 7 SFDR	34

I Angaben zur Weberbank

Zunächst übermitteln wir Ihnen allgemeine Informationen über die Weberbank.

Ihre Bank

Weberbank Actiengesellschaft
Hohenzollerndamm 134
14199 Berlin
Telefon: (030) 8 97 98-0
Telefax: (030) 8 97 98-900
E-Mail: service@weberbank.de
Internet: http://www.weberbank.de

Vorstand
Klaus Siegers (Vorsitzender), Wolfgang Harth
Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Schulz

Sitz und Handelsregister
Sitz der Bank ist Berlin
(Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 98639 B)

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörden

Wir besitzen eine Bankerlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz.
Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu).
Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de).

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, fernmündlich oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, fernmündlich, brieflich oder im Online-Brokerage übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Erteilung von fernmündlichen und Online-Aufträgen den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraussetzt. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten, soweit Sie sich nicht vertraglich für die elektronische Form entschieden haben. Dokumente und Informationen, die Sie von uns erhalten, werden wir in deutscher Sprache erstellen.
Über die Aufzeichnung telefonischer bzw. elektronischer Kommunikation mit Ihnen, die wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vornehmen müssen, informieren wir Sie in Abschnitt V, Seite 5.

Mitteilung über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Mindestens einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

1. Freiwillige Institutssicherung
Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaft-

liche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Schuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Weiterführende Informationen

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem. Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

Umgang mit Interessenkonflikten

Über unsere Vorkehrungen im Umgang mit Interessenkonflikten unterrichten wir Sie zusammengefasst nachfolgend in Abschnitt VI Seite 6.

Hinweise zum Beschwerdemanagement und Streitschlichtungsverfahren

Hinweise zum Beschwerdemanagement

Wir haben Grundsätze zum Umgang mit Kundenbeschwerden aufgestellt, die wir Ihnen im Internet unter www.weberbank.de sowie auf Anfrage in Papierform zur Verfügung stellen.

Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Wir nehmen am Schlichtungsverfahren des Bundesverbandes Öffentlicher Banken (VÖB) nach Maßgabe der Schlichtungsordnung teil, das allen Privatkunden zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten mit uns durch einen unabhängigen Ombudsmann kostenlos zur Verfügung steht. Selbstständigen und Gewerbetreibenden steht das Verfahren bei Streitigkeiten offen, die Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft betreffen. Die Kundenbeschwerdestelle des VÖB ist erreichbar unter: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Verbraucherschlichtungsstelle, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin (Internet: www.voeb.de)

Verwahrung von Wertpapieren und Haftung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Bedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Information zum Datenschutz

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Wertpapierhandelsgesetz).

Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (z. B. im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem bei uns geführten Konto des Kunden zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen.
Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

II Angebotene Wertpapier-Dienstleistungen

Wir betreiben bankmäßige Geschäfte aller Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts und des Pfandbriefgeschäfts. Wir emittieren keine Finanzinstrumente im Sinne des WpHG.

Vermögensverwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung bieten wir Ihnen an, Ihr Wertpapiervermögen nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und von Ihnen erteilter Anlagerichtlinien im Übrigen aber ohne Einholung vorheriger Weisung für Sie zu verwalten.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung bieten wir Ihnen bzw. Ihren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern an, Empfehlungen abzugeben, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Verhältnisse sowie Ihrer Anlageziele gestützt und für Sie geeignet sind. Anlageberatung erhalten Sie bzw. Ihre Bevollmächtigten oder Vertreter jeweils auf Anfrage.

AktivMandat

Bei Abschluss eines AktivMandats beraten wir Sie fortlaufend auf der Grundlage von Ihnen erteilter Anlagerichtlinien und unserer Erkenntnisse über Anlagestrategien und Marktentwicklungen. Die Beratung umfasst insbesondere die Abgabe von konkreten Anlagevorschlägen. Auf Basis der Anlagerichtlinie überprüfen wir mindestens quartalsweise die Struktur Ihres Depots und seiner einzelnen Positionen. Wir behalten uns vor, die Beratung für solche Anlagen auszuschließen, die von uns nicht beobachtet werden.

Information über die Art der Anlageberatung

Keine „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“

Wir erbringen Ihnen gegenüber keine sog. „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“. Für unsere Anlageberatung erheben wir von Ihnen, sofern Sie nicht mit uns ein AktivMandat vereinbart haben, kein gesondertes Honorar. Wir sind jedoch berechtigt, Rückvergütungen Dritter im Einklang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes anzunehmen und zu behalten. Über monetäre Rückvergütungen werden wir Sie informieren.

Auswahl von Arten oder Emittenten von Finanzinstrumenten

Bei der Durchführung der Anlageberatung beschränken wir uns nicht auf bestimmte Produkte oder Emittenten. Allerdings macht es die unüberschaubare Vielzahl von Produkten und Emittenten weltweit erforderlich, für die Anlageberatung eine laufend aktualisierte Vorauswahl zu treffen. Dabei gewährleisten wir, dass eine ausreichende Anzahl an Produkten mit unterschiedlichen Kosten- und Komplexitätsstrukturen für die Durchführung der Äquivalenzprüfung von Produkten einbezogen wird. Es erfolgt keine Vorfestlegung auf bestimmte Emittenten oder Produkte. Lassen sich Ihre ausdrücklichen oder sonst erkennbaren Anforderungen im Rahmen der Beratung anhand dieser Vorauswahl nicht erfüllen, ist Ihr Berater hierauf nicht beschränkt. Im Bereich der Investmentfonds stellen wir einzelnen Kapitalanlagegesellschaften die Expertise unserer Vermögensverwaltung in Form einer Beratertätigkeit oder der Übernahme des Fondsmanagements zur Verfügung. Die Nähe zum Management dieser Fonds führt dazu, dass diese bevorzugt angeboten werden, wo eine direkte Vermögensverwaltung nicht in Betracht kommt.

Keine Aktualisierung der Geeignetheitsbeurteilung empfohlener Finanzinstrumente

Eine Beurteilung der Geeignetheit der von uns empfohlenen Finanzinstrumente stellen wir Ihnen im Rahmen einer Anlageberatung zur Verfügung. Nach deren Abschluss aktualisieren wir die Geeignetheitsbeurteilung nur, wenn Sie uns mit einem AktivMandat beauftragt haben. Außerhalb eines AktivMandats empfehlen wir Ihnen, die Entwicklung Ihrer Finanzinstrumente sowie deren fortdauernde Geeignetheit regelmäßig zu überprüfen. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Geeignetheitsbeurteilung auf Ihren Wunsch

Auf Ihren Wunsch überprüfen wir gerne mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob die von Ihnen gehaltenen Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind.

Beratungsfreies Geschäft

Wir bieten Ihnen die beratungsfreie Ausführung von Wertpapiergeschäften an, bei der Sie ohne eine Empfehlung unsererseits handeln. Hierbei erfragen wir von Ihnen bzw. Ihren Bevollmächtigten oder Vertretern lediglich Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften. In diesem Zusammenhang werden keine Informationen über Ihre persönlichen Umstände, Präferenzen und Anlageziele verarbeitet.
Bei Erteilung eines beratungsfreien Wertpapierauftrags prüfen wir lediglich, ob Kenntnisse und Erfahrungen in der Art vorliegen, dass Sie Chancen und Risiken des betreffenden Finanzinstruments angemessen einschätzen können. Es wird nicht, wie bei der Anlageberatung oder dem AktivMandat, gestützt auf Ihre persönlichen Umstände geprüft, ob ein konkretes Finanzinstrument eine geeignete Anlage für Sie darstellt.

Sollte die Angemessenheitsprüfung ergeben, dass Kenntnisse und Erfahrungen für die Anlage in einem konkreten Finanzinstrument nicht ausreichen, werden wir Sie hierauf gesondert hinweisen; eine Platzierung Ihres Wertpapierauftrags steht Ihnen natürlich auch in diesem Fall offen.

Hinweis zum sogenannten Day Trading

Bitte beachten Sie, dass der taggleiche Kauf und Verkauf desselben Wertpapiers, Geldmarktinstruments oder Derivats (sog. Day Trading) nicht möglich ist.

Berücksichtigung des Zielmarkts

Emittenten von Finanzinstrumente legen für ihre Produkte jeweils einen Zielmarkt fest, in dem sie beschreiben, an welche Kundengruppe sich das jeweilige Produkt richtet. In der Anlageberatung und im beratungsfreien Geschäft werden wir die von Ihnen erhobenen persönlichen und finanziellen Angaben für Wertpapiergeschäfte (Angaben nach WpHG) gegen den Zielmarkt abgleichen und Sie entsprechend informieren. Im beratungsfreien Geschäft werden wir diese Prüfung nur anhand der Kundenkategorie (Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei) sowie Ihren Kenntnissen und Erfahrungen vornehmen.

Information zum Widerrufsrecht im Falle eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt

Um ein Wertpapier in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, ist der Anbieter (in der Regel der Emittent dieses Wertpapiers) gemäß der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) grundsätzlich verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, welcher von der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) gebilligt wurde. Der Wertpapierprospekt enthält eine ausführliche Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.
Es besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sog. Nachtrag zum Wertpapierprospekt vom Emittenten veröffentlicht wird. In einem solchen Nachtrag müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom Emittenten jeder wichtige neue Umstand sowie jede wesentliche Unrichtigkeit / Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können und die in einem bestimmten Zeitraum (und zwar zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt) auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich genannt werden. Jeder Nachtrag wird vom jeweiligen Emittenten auf seiner Website veröffentlicht.
Wenn Sie ein Wertpapier erworben oder gezeichnet haben und der hierfür maßgebliche Wertpapierprospekt Gegenstand eines Nachtrags ist, kann Ihnen gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ein Widerrufsrecht zustehen. Der Nachtrag wird (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) Angaben dazu enthalten

- unter welchen Umständen Anlegern ein Widerrufsrecht zusteht,
- an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausüben wollen und
- die Frist, innerhalb derer Anleger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können (die Frist für den Widerruf beträgt gesetzlich 3 Arbeitstage ab Veröffentlichung des Nachtrags; die Frist kann vom Emittenten jedoch auch freiwillig verlängert werden).

Der Widerruf bedarf keiner Begründung.
Wir werden Sie über die Veröffentlichung eines Nachtrags zeitnah (i. d. R. bis zum Ende des ersten Arbeitstages nach Veröffentlichung des Nachtrags) informieren, allerdings nur,

- wenn Sie das Wertpapier über uns in einem bestimmten Zeitraum erworben oder gezeichnet haben (und zwar zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts für das betreffende Wertpapier und dem Ende der Erstausgabefrist des Wertpapiers; die Erstausgabefrist bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Emittenten oder Anbieter dem Publikum Wertpapiere gemäß dem Prospekt anbieten und schließt nachfolgende Zeiträume aus, in denen Wertpapiere auf dem Markt weiterverkauft werden),
- soweit Ihnen ein Widerrufsrecht für das betreffende Wertpapier zustehen kann und
- sofern Sie ein elektronisches Postfach bei uns führen.

Daher empfehlen wir Ihnen die Einrichtung eines elektronischen Postfachs. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Andernfalls werden wir Sie nicht über einen Nachtrag informieren. In diesem Fall sollten Sie die Website des Emittenten selbst überwachen und prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wird.
Wir werden Ihnen bei der Ausübung des Widerrufsrechts gerne behilflich sein.

Hinweis bei minderjährigen Depotinhabern

Der Depotinhaber ist minderjährig. Die Bank weist darauf hin, dass Eltern nach § 1642 BGB gehalten sind, bei der Anlage von Kindesvermögen die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu beachten. Dabei kommt dem Schutz des Kindesvermögens vor Verlustrisiken in der Abwägung mit den Ertragsaussichten einer Anlage eine besondere Bedeutung zu. Die Bank empfiehlt daher, für Kindesvermögen keine Risiken einzugehen, die im Durchschnitt über ein ausgewogenes Risiko hinausgehen. Die Bank geht davon aus, dass die Eltern dies bedacht haben, wenn sie hier eine höhere Risikobereitschaft festlegen.

Informationen zur Barrierefreiheit

Informationen zur barrierefreien Ausgestaltung unserer Dienstleistungen und weitergehende Hinweise dazu finden Sie auf unserer Website.

III Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung

Die Weberbank ist eine der großen Privatbanken in Deutschland und ein führender Anbieter für anspruchsvolle Privatkunden in Berlin. Sie ist ein ausgezeichneter Vermögensverwalter und -berater für private und institutionelle Kunden. Im Zentrum des Geschäfts der Weberbank steht der Kunde. Somit kommt der Etablierung und Fortführung einer vertrauensvollen Kundenbeziehung über die Erfüllung der Kundenerwartungen zentrale Bedeutung zu. Die Bank will gleichermaßen Kunden mit wie auch Kunden ohne Affinität für Nachhaltigkeitsthemen zur Verfügung stehen. Sie fühlt sich verpflichtet, das Verständnis ihrer Kunden für Nachhaltigkeitsthemen zu wecken.
Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Weberbank ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition ihrer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Vermögensverwaltung

Die Bank beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie bei direkten Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen die Beachtung weiterer Grundsätze wie des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei der direkten Investition in Wertpapiere von Staaten werden Emittenten ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratierechte begehen oder das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben. Sie bezieht Nachhaltigkeitsrisiken als Vermögensverwalterin ihrer Kunden bei ihren Investitionsentscheidungen immer ein. Dabei berücksichtigt sie die Auswirkung potenzieller Umwelt-, Haftungs- und Reputationsrisiken auf erwartete Kursverläufe auszuwählender Wertpapiere. Dies erfolgt durch eine Integration dieser Aspekte in den Investitionsprozess. Die Weberbank achtet in jedem Fall darauf, ESG-Kriterien standardmäßig für alle Mandate sowohl in den Wertpapierselektionsprozess zu integrieren als auch als Teil des Risikomanagements zu berücksichtigen. So ist jeder Portfoliomanager bei der Wertpapierauswahl aufgefordert, sich mit den ESG-Themen des jeweiligen Unternehmens, Fonds oder Staates auseinanderzusetzen und dazu Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen bietet die Bank ihren Kunden Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung mit und ohne explizite Ausrichtung auf Nachhaltigkeit an.
Bei der Vermögensverwaltung ohne explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088. Für diese gilt:
Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
Bei der Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Für diese gilt:
Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Dabei unterscheidet die Bank in beiden Welten unterschiedliche Risikoausrichtungen ihrer Kunden. Im auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroverse Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.
Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind. Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher

Staaten ausgeschlossen sind, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen. Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, sollen keine Investmentfonds enthalten sein, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Darüber hinaus sind keine Investmentfonds enthalten, die die folgenden Kriterien für Unternehmen und Staaten nicht zu mindestens 99% einhalten:

- Keine Verstöße gemäß Freedom House Index
- Keine schweren Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact
- Kein Umsatz in Verbindung mit kontroversen Waffen
- Max. 5% Umsatz in Verbindung mit Tabak
- Max. 10% Umsatz in Verbindung mit Rüstungsgütern
- Max. 30% Umsatz in Verbindung mit Kohle.

Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.
Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung. Die Entwicklung dieser PAI gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI des Bestandsportfolios.

Anlageberatung

Im Rahmen ihrer Anlageberatung bietet die Bank ihren Beratern eine Vorauswahl nachhaltig orientierter Finanzinstrumente zur Verwendung in der Kundenberatung an. Bei der Erstellung dieser Auswahl greift die Bank unter anderem auf Researchpartner zurück, die Nachhaltigkeitsrisiken bei der Bewertung einzelner Unternehmen berücksichtigen. Bei der Auswahl von Fonds ist zudem zu berücksichtigen, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet sind, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beim Produktmanagement zu bewerten und zu berücksichtigen. Bei indexbezogenen Finanzinstrumenten findet eine Berücksichtigung entweder gar nicht statt oder implizit anhand eines Nachhaltigkeitsindexes. Grundlegend überprüft die Bank dabei im Rahmen eines systematischen Verfahrens in quantitativer Hinsicht insbesondere, ob die Produktpartner die aus Sicht der Bank erforderlichen Angaben zu Finanzinstrumenten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen getätigt haben. Auf die in Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren wird dabei zurückgegriffen, soweit diese bei der Auswahlentscheidung eine Rolle spielen. Bei fehlenden Angaben zu Nachhaltigkeitsmerkmalen wird das Finanzinstrument nicht als ein Produkt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen vertrieben. Die Bank berücksichtigt in der Anlageberatung ihrer Kunden deren individuelle Nachhaltigkeitspräferenzen, die sie vor jeder Beratung abfragt.

Erwartete Renditeauswirkungen

Hinsichtlich der Renditeauswirkungen infolge der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die von ihr angebotenen Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung aber auch der Anlageberatung erwartet die Weberbank bislang keine signifikanten Unterschiede, sie erwartet jedoch einen konstanteren Renditeverlauf bei auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Produkten.

2. Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in der Vermögensverwaltung

Die Weberbank verwendet in ihrer Vermögensverwaltung folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von ihr getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung).
Sie hält die beschriebenen in ihrer Vermögensverwaltung implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Bei der Umsetzung dieser Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bedient sie sich neben eigener Recherchen vorrangig des Informationshaushalts von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern.
In der gesamten Vermögensverwaltung – und damit auch außerhalb ihres explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments - finden durch die Beachtung der genannten, aus den PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) hergeleiteten Mindeststandards nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch direkte Berücksichtigung, darunter

- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10)
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14)
- Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

In dem explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung werden auch weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.
Unsere Wertpapierauswahl in den nachhaltig ausgerichteten Mandaten basiert maßgeblich auf Ratings der unabhängigen Agentur MSCI Solutions. MSCI zählt zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über nachhaltige Investments. Die Daten und Ratings werden als Basis für die Ausschluss- und Auswahlkriterien für Wertpapiere herangezogen. Die Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI Solutions haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfänglich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.
Der quartalsweisen Berichterstattung zu der Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit sind Informationen über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu entnehmen.
Stand Juni 2026
Gegenüber der Vorversion mit Stand Ende Dezember 2022 wurden Angaben zum Datenanbieter MSCI Solutions aktualisiert.

Weiterführende Informationen

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltung sind im Kapitel XV Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Dazu weitere Angaben:

- Die Unternehmenskennung (LEI) der Weberbank Actiengesellschaft lautet: 5299002UTTT1XULL7E86
- Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.weberbank.de/de/home/privatkunden/vermoegensverwaltung.html?n=true&stref=sitemap

IV Kundenkategorien

Bei der Ausführung der von uns im Wertpapierbereich angebotenen Dienstleistungen tragen wir verschiedenen gesetzlichen Anforderungen Rechnung, die u. a. die Verbesserung des Anlegerschutzes zum Ziel haben. Das gesetzlich vorgesehene Schutzniveau ist dabei je nach Kundengruppe abgestuft. Privatkunden genießen den höchsten Schutz, während bei professionelle Kunden oder gar geeigneten Gegenparteien ein geringeres Schutzbedürfnis vermutet wird.

Grundsätzliche Einstufung

Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes werden wir Sie, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, in die Kategorie „Privatkunde“ einstufen.

Wechsel der Kundenkategorie

Wenn wir Sie als professionellen Kunden oder als geeignete Gegenpartei eingestuft haben, bieten wir Ihnen grundsätzlich den Wechsel in eine Kundenkategorie mit einem höheren Schutzniveau an. Als Privatkunde können Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einstufung als professioneller Kunde (geringeres Schutzniveau) vereinbaren.

V Gesetzliche Verpflichtung zur Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben müssen wir die mit Ihnen geführte telefonische und elektronische Kommunikation aufzeichnen, wenn diese sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bezieht. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden.
Dies betrifft auch telefonische oder elektronische Kommunikation, die wir mit Ihren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern führen.
Aufzeichnungen telefonischer und elektronischer Kommunikation müssen wir für fünf Jahre – auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einzelfall bis zu sieben Jahre – speichern. Sie haben das Recht, eine Kopie einer Sie betreffenden Aufzeichnung von uns zu erhalten.
Wir werden Sie informieren, wenn wir mit Ihnen geführte Telefongespräche aufzeichnen. Sollten Sie mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, bitten wir Sie um einen Hinweis im Einzelfall. In diesem Fall dürfen wir eine aufzeichnungspflichtige Kommunikation leider nicht mehr durchführen.
Bitte beachten Sie, dass im AktivMandat und im Online-Banking/-Brokerage gesonderte Vereinbarungen gelten.

VI Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten (Zusammenfassung)

1. Einleitung

Nachstehend informieren wir Sie, wie wir im Hause Weberbank in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes und des EU-Rechts Interessenkonflikten begegnen, um eine interessengerechte Behandlung Ihrer Wertpapiergeschäfte, einschließlich Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen, sicherzustellen. Außerdem legen wir Ihnen dar, wenn wir annehmen müssen, dass die von uns getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, das Risiko der Beeinträchtigung Ihrer Interessen zu vermeiden.
Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen darüber hinaus gern weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten und den von uns zu deren Handhabung getroffenen Vorkehrungen zur Verfügung stellen.

2. Behandlung möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben zwischen unseren Kunden und unserer Bank, ihrer Geschäftsleitung und den mit ihr verbundenen Gesellschaften oder der ihr nahestehenden Weberbank-Stiftung sowie unseren Mitarbeitern und anderen mit uns verbundenen Personen. Interessenkonflikte können auch allein zwischen unseren Kunden bestehen. Wir legen großen Wert auf Ihre Zufriedenheit. Daher bemühen wir uns um eine laufende Qualitätsverbesserung. Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements haben wir in einer Arbeitsanweisung ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das Ihnen offen steht, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass sich einer der vorstehend genannten Interessenkonflikte trotz der von uns getroffenen Vorkehrungen zu Ihrem Nachteil ausgewirkt hat.

a) Interessenkonflikte aus der Zugehörigkeit der Weberbank zur Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)

Die MBS ist unsere einzige Aktionärin. Sie ist grundsätzlich imstande, einen beherrschenden Einfluss auf unser Haus auszuüben.
Mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen als Kunde und den Interessen der MBS halten wir für gering, da die MBS keine Aufgaben der Orderausführung, der Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen), der Vermögensverwaltung oder der Wertpapierverwahrung für unser Haus übernimmt. Insoweit erscheinen Interessenkonflikte im Ansatz ausgeschlossen.
Interessenkonflikte könnten in folgenden Bereichen auftreten:

- Produktauswahl beim Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebendienstleistungen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung,
- Eigene Emissionen der MBS sind jedoch nur noch in geringem Umfang auf dem Markt verfügbar.

Die MBS hat die Stelle eines Konzern-Compliance-Beauftragten eingerichtet, der sowohl für die MBS als auch für unser Haus gewährleistet, dass die Erfüllung der Anforderungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz kontrolliert wird.

b) Interessenkonflikte aufgrund von Beteiligungen der Weberbank

Die Weberbank-Stiftung verfolgt keinen gewerblichen Geschäftszweck, der mit Kundeninteressen kollidiert. Interessenkonflikte, die durch das Recht der Weberbank zur Entsendung eigener Mitglieder in Organe der Stiftung entstehen können, gehen nicht über das Maß hinaus, das wir an anderer Stelle in diesen Grundsätzen erörtern.

c) Interessenkonflikte zwischen der Weberbank Actiengesellschaft und Ihnen

Damit wir das Vertrauen nicht verlieren, das Sie uns im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung entgegenbringen, haben wir die möglichen Interessenkonflikte untersucht, die zwischen Ihnen als unserem Kunden und uns möglicherweise bestehen können – etwa aufgrund der Ertragserwartungen, die wir an die Kundenbeziehung knüpfen, oder aufgrund unserer sonstigen Geschäftstätigkeit.
Mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen als Kunde und uns könnten in folgenden Bereichen auftreten:

- Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebendienstleistungen (insb. Anlageberatung),
- Orderausführung,
- Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen),
- Vermögensverwaltung,
- Fondsadvisory,
- Fonds Management,
- Family Office.

Wir haben dafür Sorge getragen, dass sich Interessenkonflikte zwischen Ihnen und uns nicht zu Ihrem Nachteil auswirken.
Im Rahmen der Anlageberatung beschränken wir uns in der Produktauswahl nicht auf einzelne Produkte oder Emittenten.
Im Bereich der Investmentfonds stellen wir einzelnen Kapitalanlagegesellschaften die Expertise unserer Vermögensverwaltung in Form einer Beratungstätigkeit oder der Übernahme des Fondsmanagements zur Verfügung. Die Nähe zum Management dieser Fonds führt dazu, dass diese bevorzugt angeboten werden, wo eine direkte Vermögensverwaltung nicht in Betracht kommt.
Die Weberbank formuliert keine Zielvorgaben, für deren überwiegende Erreichung oder Überschreitung sie durch leistungsabhängige Vergütungskomponenten bei ihren Mitarbeitern Anreize geschaffen hat.
Von uns empfohlene Depotumschichtungen begründen wir anhand einer Kosten- und Nutzen-Analyse.
Die Weberbank ist für verschiedene Fondsgesellschaften entgeltlich als Anlageberater tätig. Die Vergütung kann pro Jahr bis zu 0,8 % p. a. des Nettoinventarwerts betragen.
Soweit die Bank außerhalb der Vermögensverwaltung im Beratungsgeschäft oder im beratungsfreien Geschäft normale Retailtranchen dieser Fonds einsetzt, bei denen sie Beratungsvergütungen und sonstige Rückvergütungen (s. u.) nebeneinander erhält, legt die Bank einen entsprechenden Interessenkonflikt ihren Kunden dar. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt diese Offenlegung mittels dieser Grundsätze.
Die Weberbank ist für Kapitalverwaltungsgesellschaften als Fondsmanager tätig. Die Vergütung kann bis zu 1,79 % p. a. des Nettoinventarwerts betragen, für innerhalb der Vermögensverwaltung verwendete Tranchen gilt ein Höchstsatz von 0,05 % p. a.
Der Gefahr eines Interessenkonflikts begegnet sie in der Vermögensverwaltung durch einen Rückgriff auf eigens zu diesem Zweck der Ummantelung eines Teils der Vermögensverwaltung von ihr entwickelte Fondskonzepte und der Vereinbarung höchstens marktüblicher Vergütungen. Diese Fondskonzepte managt die Weberbank als den Randmärkteanteil im Rahmen des Kern-Randmärkte-Ansatzes der Vermögensverwaltung. Die danach verbleibenden Interessenkonflikte sieht die Weberbank als geringfügig an.
Außerhalb der Vermögensverwaltung setzt die Bank normale Retailtranchen anderer Fonds als die für die Vermögensverwaltung verwendeten eigenen Fondskonzepte ein, so dass sie Fondsmanagervergütung und sonstige Rückvergütungen (s. u.) nebeneinander erhalten kann. Im Beratungsgespräch legt die Bank einen entsprechenden Interessenkonflikt ihren Kunden dar. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt diese Offenlegung mittels dieser Grundsätze.
Die Weberbank kann mit Kapitalverwaltungsgesellschaften Tippgebervereinbarungen abschließen. Dadurch können Tippgeberprovisionen für durch die Weberbank an die Kapitalverwaltungsgesellschaften vermittelte Vertriebspartner generiert werden, wenn diese Investmentvermögen über die Kapitalverwaltungsgesellschaften erwerben. Die Weberbank nimmt keinen Einfluss auf das Zustandekommen und die Konditionsgestaltung der Vertriebsvereinbarungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Vertriebspartnern und hat keinen Einfluss auf die Höhe der Tippgeberprovision. Bei eigenen Kunden der Weberbank und bei Kunden der mit der Weberbank kooperierenden Sparkassen verbleibt die volle Vertriebspauschale bei der Weberbank oder den genannten Sparkassen. Diesem Interessenkonflikt wird entgegengewirkt, indem der Kunde in der Beratung darüber aufgeklärt wird.
Unzulässige Praktiken in Kenntnis von Ihnen erteilter Aufträge haben wir in einer Arbeitsanweisung untersagt, deren Beachtung durch unseren Compliance-Beauftragten überwacht wird.
Interessenkonflikten zwischen Ihnen und uns bei der Zuteilung auf nicht voll bedienbare Sammelorders gehen wir im weitest möglichen Umfang aus dem Weg, indem wir Ihre Aufträge nicht mit eigenen Aufträgen zusammenfassen. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir alle bedienbaren Kundenaufträge vor unseren Orders bedienen.
Da wir keinen Eigenhandel für Kunden ausführen, führen wir Ihre Wertpapieraufträge in keinem Fall durch Selbsteintritt aus Eigenbeständen aus.
Eigene Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen erstellen wir nicht. Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen Dritter geben wir im Einzelfall unter Beachtung der hierfür geltenden Anforderungen weiter. Es könnte eine Vereinbarung der Weberbank oder ihrer Beschäftigten aus den vergangenen zwölf Monaten mit Emittenten über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bzw. einer darauf beruhenden Verpflichtung zur Zahlung oder zum Erhalt einer Entschädigung bestehen. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, werden wir in diesen Fällen keine Herausgabe von Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen dieser Emittenten vornehmen.
Außerhalb der Vermögensverwaltung, für die ein Behaltensverbot gilt, erhalten wir beim Vertrieb von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden.
Beim Erwerb von Investmentfondsanteilen erhebt die Investmentgesellschaft einen Ausgabeaufschlag. Vom Ausgabeaufschlag erhält die Weberbank eine Zuwendung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages. Diese Zuwendung beträgt durchschnittlich 3,00 % des Anteilwertes bei Renten- bzw. durchschnittlich 5,00 % bei Aktienfonds und offenen Immobilienfonds. Dies gilt nicht für Investmentfondsanteile, die die Kunden im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder einer All-in-Fee-Vereinbarung zum Nettoanteilswert beziehen.
Zusätzlich erhalten wir u. U. eine Bestandsprovision von bis zu 1,875 % p. a. bei Renten-, bis zu 2,25 % p. a. bei Aktienfonds bzw. bis zu 0,40 % bei offenen Immobilienfonds – jeweils bezogen auf die von allen unseren Kunden durchschnittlich gehaltenen Anteils-

werte der betreffenden Fondsart.
Bei der Zeichnung von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen berechnen die Emissionshäuser bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate und strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung (Bonuszertifikate, Expresszertifikate, Alphazertifikate, Stufenzinsanleihen, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen usw.) und Laufzeit bis zu 5 % des Kurswertes oder Nominalbetrages/Nennwertes betragen. Wir erhalten diese Ausgabeaufschläge teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung. Bezüglich bestimmter Zertifikate oder strukturierter Anleihen erhält die Weberbank bestandsabhängige Zuwendungen, solange sich die entsprechenden Zertifikate im Kundendepot befinden. Die bestandsabhängigen Vergütungen können bis zu 1,50 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes betragen.
Diese Zahlungen bzw. Zuwendungen sind – außerhalb der Vermögensverwaltung, für die ein Behaltensverbot gilt – Bestandteil unseres Entgelts, das wir von Ihnen für die Durchführung der betreffenden Wertpapierdienstleistung beanspruchen, oder sie dienen der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und somit der Qualitätsverbesserung. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen gern auf Nachfrage mitteilen.
Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) festverzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner von 0,125 % bis zu 1,50 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,50 %) des Kurswertes oder des Nominalbetrages /Nennwertes. Für den Erwerb von Wertpapieren im Zweiterwerb erhalten wir Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner von bis zu 1,50 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,50 %) des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes.
Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme. Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.
Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir unseren Kunden diese im Einzelfall gesondert mitteilen. Innerhalb der Vermögensverwaltung beachten wir das Behaltensverbot für Rückvergütungen. Dennoch angenommene Rückvergütungen kehren wir im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aus. Analysen Dritter erwerben wir in der Vermögensverwaltung aus eigenen Mitteln entgeltlich, sodass hier kein Interessenkonflikt entstehen kann. Zulässige geringfügige nicht-monetäre Rückvergütungen nehmen wir nur an, wenn sie geeignet sind, die Qualität der Vermögensverwaltung zu verbessern und die Annahme nicht in Widerspruch zu Ihren Interessen steht.
Theoretisch mögliche Interessenkonflikte durch Mandate oder Beteiligungen unserer Entscheidungsträger bei anderen Unternehmen oder Institutionen kontrolliert der von uns beauftragte Konzern-Compliance-Beauftragte der MBS anhand einer regelmäßig erstellten Mandateliste.

d) Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Kunden der Weberbank

Wir fühlen uns bei Ihrer Beratung den Traditionen einer Privatbank verpflichtet und behandeln unsere Kunden im Rahmen des jeweils vereinbarten Leistungsangebotes gleich.
Konflikte zwischen den unterschiedlichen Interessen unserer Kunden können in folgenden Bereichen auftreten:

- Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebendienstleistungen (insb. Anlageberatung),
- Orderausführung,
- Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen),
- Vermögensverwaltung,
- Fondsadvisory,
- Fonds Management,
- Family Office.

Um zu gewährleisten, dass wir allen Kunden bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen gerecht werden – unabhängig von Größe und Struktur ihres Vermögens -, betreut Ihr Berater eine möglichst homogene Gruppe von Kunden.
Zusätzlich haben wir durch organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge getragen, dass unsere Mitarbeiter die Wertpapieraufträge aller unserer Kunden gleichmäßig behandeln.
Soweit wir im Rahmen unseres Family Office Einblicke in Ihre Privatsphäre und die Vermögensverhältnisse erlangen, sehen wir die generell für unser Private Banking getroffenen Vorkehrungen als ausreichend an, um mögliche Interessenkonflikte zu beherrschen. Denkbaren weiteren Interessenkonflikten tragen wir durch die Kontrolltätigkeit des von uns beauftragten externen Konzern-Compliance-Beauftragten der MBS Rechnung.
Unsere Entgelte haben wir in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis zusammengestellt, das grundsätzlich für alle unsere Kunden gleichermaßen verbindlich ist.
Als Nichthandelsbuchinstitut betreiben wir – insbesondere im Rahmen der Vermögensverwaltung – ein sog. „Netting“ von Kundenaufträgen. Kauf und Verkaufsorders, die identische Finanzinstrumente betreffen und am gleichen Handelstag zur Ausführung anstehen, können derart saldiert werden (sog. Netting), dass nur noch der verbleibende Saldo am Markt ausgeführt wird. Wir weisen vor Auftragserteilung darauf hin, dass eine derartige Zusammenlegung im Einzelfall gegenüber einer gesonderten Ausführung für ihn nachteilig sein kann. Alle hiervon betroffenen Sammelorders wird die Weberbank zu dem Kurs abrechnen, der sich für den gehandelten Saldo am Markt gebildet hat. Bei Aktienorders besteht eine generelle Handelsplatzpflicht. Daher ist es nicht möglich, Aktienumsätze in der Vermögensverwaltung zu saldieren, vielmehr werden diese getrennt als Sammelorder für den Verkauf und den Kauf an die Börse gegeben.
Bei der Fonds-Vermögensverwaltung Weberbank FONXX SELECT erfolgt das Management für alle Anleger mit gleicher Anlagestrategie nach einheitlichen Grundsätzen.
Die Abteilung Vermögensverwaltung kann neben dem Portfoliomanagement für die Kunden der Vermögensverwaltung die Fondsmanagerfunktion für verschiedene Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften ausführen. Für Orders der durch uns gemanagten Sondervermögen liegt die Wahl des Handelsplatzes im Ermessen der KVG, welche zudem diese Orders platziert. Organisatorisch wird soweit wie möglich eine zeitliche Differenz in der Übertragung der Aufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung und des Fondsmanagements vom Portfoliomanagement zu der ordererfassenden Stelle ausgeschlossen.
Soweit wir Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen Dritter weitergeben, gewähren wir allen unseren Kunden gleichermaßen Zugang zu solchen Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen.
Sammelorders bilden wir nur, wenn eine Benachteiligung von Kundeninteressen unwahrscheinlich erscheint. Wir weisen vor Auftragserteilung darauf hin, dass eine derartige Zusammenlegung im Einzelfall dennoch gegenüber einer gesonderten Ausführung nachteilig sein kann. Die Zuteilung überzeichneter Emissionen von Wertpapieren erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Deutschen WertpapierService Bank AG (dwpbank), ohne dass wir hierauf Einfluss nehmen könnten. Für nicht über die dwpbank abwickelbare Sammelorders besteht ein Verfahren nach dem Prinzip der quotalen Zuteilung mit Spitzenzuteilung nach Ordereingangszeitpunkt bzw. ein Losverfahren bei zeitgleichen Ordereingängen, das die Interessen aller beteiligten Kunden gleichermaßen schützt.

e) Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern der Weberbank und deren Kunden

Mögliche Konflikte zwischen den Interessen unserer Beschäftigten und unseren Kunden können in folgenden Bereichen auftreten:

- Vertrieb von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebendienstleistungen (insb. Anlageberatung),
- Orderausführung,
- Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen),
- Vermögensverwaltung,
- Fondsadvisory,
- Fonds Management,
- Family Office und
- Wertpapierverwahrung.

Wir beschäftigen keine vertraglich gebundenen Vermittler. In Einzelfällen gewähren wir freien Vermittlern Provisionen für die Vermittlung von Kunden, die sich – teilweise zeitlich begrenzt – auf bis zu 50 % unseres Bruttoertrages aus der vermittelten Kundenverbindung belaufen können. Wir sehen vor, dass die vermittelten Kunden hierüber unterrichtet werden.
Unser Erfolg hängt maßgeblich von der Integrität unserer Mitarbeiter ab. Die hiermit verbundenen hohen Verhaltensstandards, auf die wir unsere Mitarbeiter verpflichtet haben, kontrollieren wir im Rahmen unseres Compliance-Konzepts.
Mögliche negative Einflussnahmen auf Interessen unserer Kunden durch unseren Mitarbeitern von Dritten angebotenen Zuwendungen, Vergünstigungen oder sonstigen Annehmlichkeiten schließen wir durch interne Regelungen aus.
Die Weberbank formuliert keine Zielvorgaben, für deren überwiegende Erreichung oder Überschreitung sie durch leistungsabhängige Vergütungskomponenten bei ihren Mitarbeitern Anreize geschaffen hat.
Die Gefahr einer Einflussnahme unserer Mitarbeiter auf die Zuteilung an einzelne Kunden auf überzeichnete Emissionen haben wir durch die Einschaltung der dwpbank ausgeschlossen. Einen Einfluss hierauf haben wir nicht. Für nicht über die dwpbank abwickelbare Sammelorders besteht ein Verfahren nach dem Prinzip der quotalen Zuteilung mit Spitzenzuteilung nach Ordereingangszeitpunkt bzw. ein Losverfahren bei zeitgleichen Ordereingängen, das die Interessen aller beteiligten Kunden gleichermaßen schützt.
Dem Risiko eines regelwidrigen Verhaltens unserer Mitarbeiter begegnen wir dadurch, dass wir den Handel und die Abwicklung von Wertpapiergeschäften organisatorisch getrennt halten, keine eigene Streifbandverwahrung unterhalten und unsere Geschäftsabläufe auf der Basis eines systematisch erstellten Revisionsplans kontrollieren lassen.
Der Gefahr einer unzulässigen Verwendung von Insiderinformationen tragen wir durch organisatorische Vorkehrungen Rechnung.
Den aus der privaten Vermögenssphäre unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möglicherweise resultierenden Interessenkonflikten tragen wir durch unser Compliance-System Rechnung.

3. Aktualisierung dieser Grundsätze

Wir überprüfen unsere vorstehend zusammengefassten Grundsätze zum Umgang mit auftretenden Interessenkonflikten regelmäßig auf deren Wirksamkeit und Angemessenheit und nehmen ggf. Anpassungen vor.

VII Allgemeine Information über Zuwendungen

Wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten hochwertige Beratungs- und Aufklärungsleistungen an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes verwenden wir Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen erhalten. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen zu verbessern und auf einem möglichst hohen Niveau aufrecht zu erhalten. Eine Erstattung oder Weiterleitung solcher Zuwendungen an Sie erfolgt daher – außerhalb der Vermögensverwaltung – nicht. Aus diesem Grund informieren wir Sie darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Vertriebspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten. Außerdem legen wir Ihnen dar, wie sich die Verwendung dieser Zuflüsse qualitätsverbessernd auf die von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen auswirkt.

1. Arten von Zuwendungen

a) Monetäre Zuwendungen

Zu den als Geldzahlung geleisteten Zuwendungen zählen sämtliche Formen von einmaligen und laufenden Geldleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Finanzinstrumenten. In der Vermögensverwaltung werden wir monetäre Zuwendungen, deren Annahme wir nicht vermeiden können, nach den gesetzlichen Bestimmungen an Sie auskehren.

aa) Anteile an Investmentfonds

Ausgabeaufschlag: Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag. Von diesem Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse in der Regel bis zu 6,5 % (in Einzelfällen auch bis zu 10 %) der Anlagesumme betragen kann, erhalten wir eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Fonds, die in andere Fonds investieren, werden Dachfonds genannt. Auch bei diesen Produkten wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der uns bis zur vollen Höhe als Rückvergütung zufließt.

Vertriebsfolgeprovision: Bei so genannten „no load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern die Investmentgesellschaften können den Fondsvermögen eine Provision entnehmen. Diese Provision kann bis zu 3 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen und fließt uns teilweise oder in voller Höhe zu. Diese Rückvergütung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot bei uns verwahren lassen.

Verwaltungsvergütung: Die Investmentgesellschaften können dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung entnehmen. Aus dieser Verwaltungsvergütung erhalten wir eine Bestandsprovision als Rückvergütung, die bis zu 1,875 % p. a. bei Renten-, bis zu 2,25 % p. a. bei Aktienfonds bzw. bis zu 0,40 % p.a. bei offenen Immobilienfonds des Wertes der von Ihnen bei uns gehaltenen Fondsanteile betragen kann. Die genannte Bestandsprovision erhalten wir stichtagsbezogen während des Zeitraums, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot bei uns verwahren lassen.

Vertriebserfolgsvergütung: Über die Verwaltungsvergütung hinaus können wir von unseren Vertriebspartnern eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Einzelheiten über die Höhe einer solchen Vergütung teilt Ihnen gerne Ihr Kundenberater mit. Unsere Beratungsleistungen für Investmentvermögen: Einige Investmentgesellschaften nehmen von uns Beratungsleistungen in Anspruch. Diese Investmentgesellschaften entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung. Hieraus erhalten wir für unsere Beratung eine entgeltliche Gegenleistung, die als fester Betrag oder als ein Prozentsatz des jeweiligen Investmentvermögen ausgestaltet sein kann.

bb) Vermögensverwaltung (einschließlich Weberbank FONXX SELECT)

Die Annahme monetärer Zuwendungen in der Vermögensverwaltung (einschließlich Weberbank FONXX SELECT) werden wir vermeiden, wo immer dies möglich ist. Nehmen wir in der Vermögensverwaltung ausnahmsweise monetäre Rückvergütungen an, werden wir diese nach den gesetzlichen Bestimmungen an Sie auskehren.

cc) Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Ausgabeaufschlag: Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Anlagezertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, Stufenzinsanleihen, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen usw.) und Laufzeit bis zu 5 % der Anlagesumme betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

Provision: Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 5 % der Anlagesumme von den Emissionshäusern erhalten.

Bestandsvergütung: Bezüglich bestimmter Zertifikate oder strukturierter Anleihen erhalten wir bestandsabhängige Zuwendungen, solange sich die entsprechenden Zertifikate in Ihrem Depot bei uns befinden. Die bestandsabhängigen Vergütungen können bis zu 1,5 % p. a. der Anlagesumme betragen.

Marketingbonifikation: Wir erhalten von unseren Vertriebspartnern u. U. eine zusätzliche Vergütung von einmalig bis zu 0,3 % des Gesamtabsatzes, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet.

dd) Verzinsliche Wertpapiere

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) verzinslicher Wertpapiere durch Sie in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers u. U. Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 1,5 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,5 %) des Nominalbetrages. Für den Vertrieb von Wertpapieren im Zweiterwerb erhalten wir Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 1,5 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,5 %) des Nominalbetrags.

ee) Aktienneuemissionen

Vertriebserfolgsvergütung: Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme. Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater mit.

ff) Andere Finanzinstrumente

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwands bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

b) Nicht monetäre Zuwendungen

Darüber hinaus können wir Zuwendungen auch in Form geldwerter Sachleistungen erhalten, die uns eigene Ausgaben ersparen. Diese stellen Zuwendungen im Sinne des § 70 Abs. 2 WpHG dar.

aa) Schulungsmaterial, Schulungen, Fachtagungen und Seminarangebote

Wir erhalten von den Anbietern von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen Schulungsmaterial sowie Schulungs-, Fachtagungs- und Seminarangebote, die z. T. mit anderen geldwerten Vorteilen (Sachprämien) verbunden sind, sog. Incentives.

bb) Technische Unterstützung, Research

Abhängig von den jeweiligen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten erhalten wir von Anbietern von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen teilweise auch technische Unterstützung in Form von IT-Hardware, Software, Lizenzen sowie Zugriffen auf Datenbanken und Berechnungsprogramme. Zusätzlich werden von einzelnen Anbietern von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen auch Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen), Beratungsleistungen (z. B. Unterstützung durch Spezialisten) und Research-Material kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung gestellt. Soweit unsere Vermögensverwaltung (einschließlich des Weberbank FONXX SELECT) betroffen ist, werden wir Finanzanalysen nur entgeltlich aus unseren eigenen Mittel beziehen.

cc) Pflichtpublikationen, Unterstützung bei Marketingmaterial und Vertriebsaktivitäten

Ferner erhalten wir von den Anbietern von Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zusätzlich, teilweise kostenfrei oder vergünstigt, auch Pflichtpublikationen (die von unserer Seite bereitgestellt werden müssen wie bspw. Produktinformationsblätter), Informationsmaterial sowie Unterstützungsleistungen bei der konkreten Kundenansprache.

dd) Sonstiges

Ferner erhalten wir von Anbietern von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen nicht monetäre Zuwendungen für den Einsatz bei oder im Zusammenhang mit der Kundenberatung, denen aber z. T. aufgrund ihrer Geringwertigkeit kein Interessenkonfliktpotenzial innewohnt.

2. Eignung zur Qualitätsverbesserung

Die erhaltenen Zuwendungen eignen sich zur Qualitätsverbesserung.

a) Zuwendungen in Form von Geldzahlungen

Das Vorhandensein hoch qualifizierter Mitarbeiter, aber auch die anspruchsvolle technische Infrastruktur für das Vorhalten von onlinegestützten und weiteren Ausführungswegen hängen in erheblichem Maße von den damit erzielbaren Provisionseinnahmen ab. Diese dienen dazu, das eingangs geschil-

derte breite Dienstleistungsangebot aufrechtzuerhalten und ständig weiterzuentwickeln.

b) Schulungsmaterial, Schulungen, Fachtagungen und Seminarangebote

Schulungsmaterial sowie Schulungen, Fachtagungen und Seminarangebote haben regelmäßig produktbezogene, rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche oder andere vergleichbare Inhalte. Sie dienen primär dazu, den Entscheidungsträgern und Beratern nachhaltig das aktuelle Know-how zu vermitteln, um die Information und Beratung unserer Kunden sowie die optimale Ausführung der Kundenaufträge sicherzustellen. Zuwendungen in Form von Schulungsmaterial sowie Schulungen, Fachtagungen und Seminare sind damit aufgrund der damit verbundenen Vermittlung fachlicher und vertrieblicher Inhalte stets auf eine Qualitätsverbesserung der Kundendienstleistungen ausgelegt. In einigen Fällen können Schulungsmaterial, Schulungen, Fachtagungen oder Seminare mit anderen geldwerten Vorteilen (z. B. Sachprämien) für unsere Mitarbeiter oder Organe verbunden sein. Die Vermittlung von Fachkompetenz steht dabei jedoch im Vordergrund. Die Vorteile dienen regelmäßig als zusätzliche Motivation für die Teilnehmer, ihr Fachwissen auf einem dauerhaft hohen Niveau zu halten und auszubauen. Daher sind auch solche Zuwendungen auf eine Verbesserung der Dienstleistungsqualität ausgelegt.

c) Technische Unterstützung, Research

Außerhalb der Vermögensverwaltung gilt: Zuwendungen in Form von technischer Unterstützung, Beratungsleistungen und Hilfestellungen beim Research werden unmittelbar oder mittelbar zur Verbesserung der Qualität der Kundendienstleistungen verwendet. Zahlreiche Anwendungen und sonstige Hilfsmittel stehen den Beratern direkt im Kundengespräch zur Verfügung. Andere Zuwendungen – insbesondere Anlageempfehlungen bzw. Anlagestrategieempfehlungen (Finanzanalysen) und Research – werden zur Vorbereitung der Kundeninformation und -aufklärung, in der Anlageberatung und für sonstige Empfehlungen an die Kunden verwendet.

d) Pflichtpublikationen, Unterstützung bei Informationsmaterial und der Kundenansprache

Die Kundenansprache ist notwendige Voraussetzung, um den Kunden auf verschiedene Anlageformen oder Finanzinstrumente aufmerksam zu machen, die anschließend im Rahmen einer Anlageberatung oder sonstigen Empfehlung in eine Wertpapierdienstleistung münden können. Pflichtpublikationen sowie Informationsmaterial sind Medien für die Aufklärung und Information der Kunden und damit wesentliche Grundlagen zur Vorbereitung der Anlageberatung oder zur Abgabe sonstiger Empfehlungen.
Mithin sind gerade Zuwendungen in Form von Pflichtpublikationen und Informationsmaterialien sowie die Unterstützung bei der Kundenansprache Grundvoraussetzungen für die spätere Erbringung qualitativ hochwertiger Wertpapierdienstleistungen. Für die Kunden stellt dies eine Möglichkeit dar, sich vor einem Beratungsgespräch über Produkte und Angebote zu informieren.

e) Sonstiges

Die uns von Anbietern von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung gestellten nicht monetären Zuwendungen wählen wir für den Einsatz in der Kundenberatung danach aus, ob diese zur Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistung beitragen. Diese nicht monetären Zuwendungen finden beispielsweise Verwendung bei der Einrichtung oder dem Erhalt der Vertriebsinfrastruktur, der Qualifikation oder Information von Mitarbeitern oder auch der Information von Kunden.

3. Wahrung der Kundeninteressen

Im Rahmen der generell bestehenden Organisationspflichten, insbesondere der Pflichten zur Identifizierung, Vermeidung und Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte, stellen wir sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen Ihren Interessen an einer ordnungsgemäßen Erbringung unserer Dienstleistungen nicht entgegenstehen. So stellen u. a. arbeitsanweisliche Regelungen und interne Grundsätze sicher, dass die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter stetiger Wahrung der Kundeninteressen erbracht werden. Unabhängig hiervon, informieren wir Sie im Rahmen einer Anlageberatung jeweils über die mit von uns empfohlenen Finanzinstrumenten verbundenen Zuwendungen. Zur Wahrung der Kundeninteressen wird darüber hinaus bei Schulungs- und Seminarangeboten, die mit einem Anreiz für Mitarbeiter oder Organe verbunden sind, in der Regel bei den betroffenen Finanzinstrumenten eine möglichst weite Palette berücksichtigt.

VIII Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unseren Kunden zu erzielen.
Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unseren Kunden führt.
Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.
Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

3. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

a) Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in Papierform aus. Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.
Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er uns eine entsprechende Weisung.
Gibt der Kunde bei einem Kommissionsgeschäft, das Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen) zum Gegenstand hat, lediglich die Weisung, seinen Auftrag nicht durch Beauftragung der dwpbank auszuführen, werden wir diesen über die Bloomberg Handelsplattform oder außerbörslich (OTC) ausführen, wobei die Entscheidung zwischen diesen beiden Wegen in der nachstehend genannten Reihenfolge danach getroffen wird, wo die Auftragsausführung

1. mit der höchsten Wahrscheinlichkeit,
2. zum für den Kunden günstigsten Kurs,
3. in kürzerer Zeit,

möglich erscheint. Ergibt sich danach kein Vorzug eines Weges, erfolgt die Ausführung über die Bloomberg Handelsplattform.
Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

b) Festpreisgeschäfte

Festpreisgeschäfte (Eigenhandel für Dritte) bieten wir nicht an.

4. Vermögensverwaltung

a) Grundsätzliches

Die Vermögenswerte werden an beliebigen Handelsplätzen und – soweit keine Handelsplatzpflicht besteht – an weiteren Ausführungsplätzen, insbesondere im Wege der Kommission, erworben und veräußert.
Bei Ausführungen innerhalb von Vermögensverwaltungsmandaten kommen nicht die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.
Bei der Wahl des Ausführungsplatzes im Rahmen der Vermögensverwaltung nehmen wir als Vertreter des Kunden eine Kundenweisung vor. Bei der Ermittlung der in der Vermögensverwaltung vorzugebenen Ausführungsplätze berücksichtigen wir situativ alle relevanten Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses, insbesondere

- die Preise der Finanzinstrumente,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (sofern keine all-in-Fee zur Anwendung kommt),
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und
- die Abwicklung des Auftrags sowie
- den Umfang und die Art des Auftrags.

Hierbei können Einzelorders mehrerer Vermögens-

verwaltungsdepots zu einem Sammelauftrag (Blockorder) zusammengefasst werden. Sammelaufträge werden nur gebildet, wenn eine Benachteiligung von Kundeninteressen unwahrscheinlich erscheint. Eine derartige Zusammenlegung kann im Einzelfall dennoch gegenüber einer gesonderten Ausführung in Bezug auf Ausführungskurs, Ausführungsgeschwindigkeit sowie -wahrscheinlichkeit nachteilig sein und es kann zu Teilausführungen mit mehr als einem Kurs kommen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.
Soweit keine Pflicht zur Ausführung an einem Handelsplatz besteht, ist die Bank berechtigt, Kauf- und Verkaufsorders, die identische Finanzinstrumente betreffen und am gleichen Handelstag zur Ausführung anstehen, gemäß den geltenden Marktmissbrauchsvorschriften miteinander derart zu saldieren, dass nur noch der verbleibende Saldo am Markt ausgeführt wird. Eine derartige Zusammenlegung kann im Einzelfall gegenüber einer gesonderten Ausführung nachteilig sein.

b) Relative Bedeutung der berücksichtigten Faktoren

Die oben genannten relevanten Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses finden mit der folgenden relativen Bedeutung Berücksichtigung:

Faktoren	Relative Gewichtung
Preise der Finanzinstrumente	sehr hoch
mit der Auftragsausführung verbundene Kosten	sehr hoch
Geschwindigkeit der Ausführung	hoch
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	hoch
Abwicklung des Auftrags	hoch
Umfang und Art des Auftrags	hoch

Bei der Festlegung des Ausführungsplatzes orientiert sich die Vermögensverwaltung vorrangig am Gesamtentgelt. Dieses setzt sich aus den Hauptfaktoren Preis und Kosten zusammen. Sind nach Bewertung unter den Hauptfaktoren mehrere Ausführungsplätze als gleichrangig zu betrachten, so werden die Nebenfaktoren mit in die Bewertung einbezogen, sofern diese maßgeblich dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
Bei der Ermittlung der in der Vermögensverwaltung vorzugebenen Ausführungsplätze berücksichtigen wir die Faktoren nach obiger Gewichtung jeweils situativ. Das heißt, die Entscheidung für einen Ausführungsplatz wird am Tag der Ausführung anhand der zu diesem Zeitpunkt bestehenden jeweiligen Marktgegebenheiten sowie aktuellen Daten zu Handelsbreite und -tiefe der in Frage kommenden Ausführungsplätze überprüft und getroffen.

c) Verzeichnis der Ausführungswege

Für die unterschiedlichen Instrumentengattungen sind die folgenden Ausführungswege vorgesehen:

	Eigenkapitalinstrumente	Schuldtitel	Verbriefte Derivate	Nicht-verbriefte Derivate	Sonstige börsengehandelte Produkte
Außerbörslich über Intermediär Hessische Landesbank		x	x		
Außerbörslich über Intermediär Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam		x			x
Börse Berlin	x	x	x		x
Börse Düsseldorf	x	x	x		x
Börse Eurex				x	
Börse Euronext Amsterdam	x				
Börse Euronext Brüssel	x				
Börse Euronext Dublin	x				
Börse Euronext Lissabon	x				
Börse Euronext Paris	x				
Börse Frankfurt	x	x	x		x
Börse Hamburg	x	x	x		x
Börse Hannover	x	x	x		x
Börse Helsinki	x				
Börse Kopenhagen	x				
Börse London Stock Exchange	x				
Börse Luxemburg	x				
Börse Madrid	x				
Börse Mailand	x				
Börse München	x	x	x		x
Börse NASDAQ New York	x				
Börse New York Stock Exchange	x	x			
Börse Oslo	x				
Börse Stockholm	x				
Börse Stuttgart	x	x	x		x
Börse Wien	x				
Börse Xetra	x				x
Börse Zürich	x				
Börslich über Intermediär Hessische Landesbank	x	x			
Börslich über Intermediär MBS					x

d) Ergebnis

Die Anwendung der dargelegten Vorgehensweise und Faktoren führt überwiegend zu den im Folgenden dargestellten maßgeblichen Ausführungswegen.

Finanzinstrumente inländischer Emittenten, die im Inland gehandelt werden, werden regelmäßig im Inland platziert. Finanzinstrumente ausländischer Emittenten werden in der Regel im Ausland platziert.

Inländische Aktien, Hinterlegungsscheine und Bezugsrechte werden regelmäßig an der inländischen Handelsplattform Xetra gehandelt oder, wenn sie dort nicht notiert sind, an der inländischen Heimatbörse. Ausländische Aktien, Hinterlegungsscheine und Bezugsrechte werden regelmäßig an der jeweiligen Heimatbörse gehandelt. Im Fall von Abweichungen bei der Verwahrart oder der Lagerstelle ist die Erteilung einer abweichenden Weisung möglich. Aufträge einer marktunüblichen Größenordnung werden zur Marktschonung unter Beauftragung eines Intermediärs an Handelsplätzen abgewickelt. Wird ein Intermediär beauftragt, so stimmt die Bank in jedem Einzelfall die Handelsstrategie mit dem Intermediär konkret ab.

Anleihenorders werden aufgrund der generell begrenzten Handelsvolumina an traditionellen Börsen regelmäßig mit einem Kurslimit versehen. Anleihenorders einer über die marktübliche Größe der herkömmlichen Börsen hinausgehenden Größenordnung werden regelmäßig über die genannten Intermediäre auf außerbörslichem Handelswege gehandelt. Wird ein Intermediär beauftragt, so stimmt die Bank in jedem Einzelfall die Handelsstrategie mit dem Intermediär konkret ab.

Verbriefte Derivate wie Zertifikate u.a. werden regelmäßig an die inländische Heimatbörse gegeben, soweit sie in Deutschland börsengehandelt sind. Werden sie nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag regelmäßig an die ausländische Heimatbörse geleitet. Aufträge einer marktunüblichen Größenordnung werden zur Marktschonung unter Beauftragung eines Intermediärs auf außerbörslichem Handelswege abgewickelt. Wird ein Intermediär beauftragt, so stimmt die Bank in jedem Einzelfall die Handelsstrategie mit dem Intermediär konkret ab.

Nicht-verbriefte Derivate wie Terminkontrakte und Optionskontrakte werden über die Eurex gehandelt, verbriefte Derivate wie Optionsscheine über die genannten Börsen.

Aufträge in börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, ETF), börsengehandelten Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN) und börsengehandelten Rohstoffprodukten (Exchange Traded Commodities, ETC) werden regelmäßig an die inländische Heimatbörse gegeben, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind. Werden sie nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag regelmäßig an die ausländische Heimatbörse geleitet. Aufträge einer marktunüblichen Größenordnung werden zur Marktschonung unter Beauftragung eines Intermediärs auf außerbörslichem Handelswege abgewickelt. Wird ein Intermediär beauftragt, so stimmt die Bank in jedem Einzelfall die Handelsstrategie mit dem Intermediär konkret ab.

Aufträge betreffend den Abruf oder die Rückgabe von Investmentanteilen, die keine Exchange Traded Funds (ETF) sind, erfolgen direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu dem veröffentlichten Bewertungskurs. Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind sie nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Ausnahmen sind Immobilienfonds, die keine ETF sind, aber dennoch auch börslich gehandelt werden. Für diese kann wie für Sonstige börsengehandelte Produkte verfahren werden.

e) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überwacht regelmäßig die Qualität der erlangten Ausführungen. Diese Ausführungsgrundsätze für Ihre Vermögensverwaltung überprüft die Bank mindestens einmal jährlich und zusätzlich gegebenenfalls anlassbezogen. Über wesentliche Änderungen werden die Kunden auf geeignetem Wege informiert.

5. Überprüfung der Grundsätze

Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

IX Bedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts/ Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/ Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt - die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung aus. Diese Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Auf-

wendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

– sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder

– sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder

– sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR- Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion des Emittenten mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

X Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

1. Leistungsangebot

Die Weberbank bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen") die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen.

Der Kunde beauftragt die Weberbank, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Weberbank geführten Depot erfolgen.

2. Zuführung zum Depot

2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben.

Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet. Die Mindestsparrate beträgt 100,- Euro.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Weberbank wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird durch Lastschrift eingezogen, wenn das Konto bei einem Drittinstitut geführt wird. Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Weberbank berechtigt, so viele Anteile des Wertpapiers zu verkaufen, wie erforderlich ist, um den zwischenzeitlich angelegten Betrag der nicht eingelösten oder zurückgegebenen Lastschrift zuzüglich der durch die Rückgabe entstandenen Kosten zu erlösen.

2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten und keine Vereinbarung zur Wiederanlage getroffen wurde, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Für Bruchteile erfolgt eine anteilige Gutschrift der Erträge.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde mit der Weberbank auch die Wiederanlage der Erträge, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleiben, vereinbaren. Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen.

2.4 Börsengehandelte Wertpapiere

Für Sparpläne in börsengehandelten Wertpapieren gelten die diesbezüglichen Ausführungsgrundsätze mit der Einschränkung, dass der Kunde keine Weisung erteilen kann.

3. Entnahmen aus dem Depot

3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Weberbank den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Weberbank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben und gegebenenfalls Ausführungskosten (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden. Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Weberbank berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Die Regelung aus 3.1 gilt entsprechend.

3.3 Entnahmeplan (nur Investmentanteile)

Unter der Voraussetzung, dass der Gegenwert des Anteilsguthabens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung mindestens 10.000,- Euro entspricht, wird die Bank bei Vereinbarung eines Entnahmeplans zu den dort festgelegten Terminen die Veräußerung einer so bemessenen Zahl von Anteilen und Bruchteilsrechten der im Wertpapierspar-Auftrag genannten Investmentanteile veranlassen, dass nach Abzug aller Transaktionskosten der für die Entnahme vorgesehene Betrag erreicht wird.

Der Verkaufserlös, abzüglich eventuell einzubehaltender gesetzlicher Steuern und Abgaben, wird an die im Wertpapierspar-Auftrag genannte Referenzkontoverbindung überwiesen.

Der Entnahmeplan erfasst alle in dem im Wertpapierspar-Auftrag genannten Depot befindlichen Investmentanteile der im Wertpapierspar-Auftrag genannten Gattung, auch wenn diese außerhalb des Wertpapiersparplans erworben wurden.

Die Ausführung von Entnahmeplänen erfolgt, soweit ein ausreichender Bestand auf dem jeweiligen Depot vorhanden ist. Dies kann bei Erschöpfung des Bestandes zu einer Teilausführung führen. Verbindliche Zusagen bzgl. der Dauer von Entnahmeplänen und der Höhe der insgesamt ausgezahlten Beträge macht die Bank nicht.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Weberbank kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag[1] vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Die Weberbank hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Weberbank nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung).

Die Weberbank wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

4.1.1 Börsengehandelte Wertpapiere

Sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der Order an den Ausführungsplatz am relevanten Ausführungsplatz (gemäß den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen) für das an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapier kein gültiger Kaufkurs (Beispiel: Vorübergehende Handels- oder Kursaussetzung) festgestellt werden kann, findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstermin statt.

4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Weberbank vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern.

Die Weberbank kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

4.3 Änderung von Gattungsmerkmalen bei Wertpapieren

Bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Weberbank den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan kann in diesem Fall in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht mehr fortgeführt werden und wird daher gelöscht.

Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapiers fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber abgeschlossen werden.

4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Ansparplanfähige Anlagen können aus unterschiedlichen Gründen enden (z. B. Zeitablauf, Liquidation). Endet eine ansparplanfähige Anlage, so ist die Weberbank berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Weberbank spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die Weberbank wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Abrechnungen

Die Weberbank unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Weberbank.

7. Besondere Regelungen zum Aktiensparplan

7.1 Kapitalmaßnahmen

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung, werden hierbei anteilige Bruchstücke berücksichtigt.

7.2 Stimmrechte aus Aktienbesitz

Stimmrechte für die Hauptversammlung können nur für ganze Stücke ausgeübt werden.

7.3 Keine Übertragungsmöglichkeiten für Bruchstücke

Im Depot befindliche Bruchstücke an Aktien können nicht übertragen werden.

7.4 Mitteilung über Ausführungen

Die Weberbank übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

8. Widerrufsrecht

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

XI Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
Nr. 2 Änderungen
Nr. 3 Bankauskünfte
Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
Nr. 5 Legitimationsurkunden
Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
Nr. 15 Wechselkurs
Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte
Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank
Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht
Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

[1] Die Geschäftstage der Weberbank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Weberbank.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(6) Zustimmungsfiktion für Kunden, die keine Verbraucher sind

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls. Abweichend von den Absätzen 3a und 4 gilt allerdings sein Schweigen auf jedes Änderungsangebot der Bank als Zustimmung (Zustimmungsfiktion).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. In diesem Fall wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Werden der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss
Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.
(3) Kennzeichnung
Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten"
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.
(2) Einlösung
Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages[1] rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahltmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.
(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern
Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.
(3) Entgelte für sonstige Leistungen
Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.
(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten
Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.
(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.
(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.
Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.
(7) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind
Ist der Kunde kein Verbraucher gelten die vorgenannten Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ebenfalls. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.
Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung für Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen
Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.
(9) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern
Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungsund Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungsoder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[2] und BIC[3] zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso)

[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

[3] Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

hereingenommen, wenn die Bank eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechseloder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Verbraucherschlichtungsstelle
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Weberbank Actiengesellschaft nimmt am Schlichtungsverfahren des Bundesverbandes Öffentlicher Banken (VÖB) teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die E-Mail-Adresse der Weberbank lautet:
service@weberbank.de

XII Hinweis für Aktionäre im Hinblick auf Hauptversammlungen

Wir informieren Sie als Aktionär einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der EU über die Einberufung der Hauptversammlung. Die Unterlagen zur Hauptversammlung (z. B. Tagesordnung) stellt die jeweilige Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite bereit. In unserer Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung finden Sie dementsprechend eine Internet-Adresse, unter der Sie die Unterlagen zur Hauptversammlung abrufen können. Handelt es sich bei Ihrem Aktienbesitz hingegen um Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft, erhalten Sie die Information über die Einberufung und alle Unterlagen zur Hauptversammlung im Regelfall direkt von der Aktiengesellschaft.

XIII Information über die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung (Bail-in)

Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen unterliegen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Institutes nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: „Haftungskaskade“).

XIV Preise für Wertpapierdienstleistungen und Edelmetallanlagen

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Stand 28. März 2025. Maßgeblich ist unser jeweils gültiges Preis- und Leistungsverzeichnis, das Ihr Berater laufend für Sie bereithält.

1. Wertpapierdepot	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
Die Eröffnung eines Wertpapierdepots ist nur in Verbindung mit einem bei uns geführten Depotverrechnungskonto möglich. Dieses kann als Tagesgeld- oder Privat-/Girokonto geführt werden. Hierfür fallen die gleichen Kosten an, wie bei einem gesonderten Abschluss eines Tagesgeld- oder Privat-/Girokontos.		

1.1. Transaktionskosten

	Transaktionskosten	
Aktien/Optionsscheine	1,00 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Anleihen/Genussscheine	0,50 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Investmentanteile ohne Ausgabeaufschlag	1,00 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Investmentanteile mit Ausgabeaufschlag	nur Ausgabeaufschlag	
Auslands-/Fremdwährungsgeschäfte	zusätzlich je Auftrag	30,00 Euro
zzgl. fremde Spesen/Auslagen (Übertragungs-/Liefergebühr)	je Abrechnung	
Fremdkosten inländische Börsen	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.	
Fremdkosten sonstige Handelsplätze, insbesondere ausländische Börsen	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/Drittlandes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.	
Rabattierung bei Ordererteilung Online oder über den Telefonservice	25 % auf Transaktionskosten/ Ausgabeaufschlag	min. 19,00 Euro
Einrichtung/Änderung eines Limits	kostenlos	
Nicht ausgeführte Zeichnungen bei Neuemission		15,00 Euro
Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen und somit eine Order in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden. Die Ordergebühr wird auf den Kurswert aller Teilausführungen eines Handelstages einmalig berechnet.		
Fondssparen Investmentanteile mit Ausgeabeaufschlag	nur Ausgabeaufschlag	
ETF-Sparen	2,00 % vom Kurswert	

1.2. Depotführung/Wertpapierverwahrung

		inkl. gesetzl. MwSt.
Xetra-Gold alle anderen Wertpapiergattungen	0,506 % vom Kurswert 0,149 % vom Kurswert[1] pro Depot p.a.	 min. 39,00 Euro
Abrechnungsturnus	jährlich 31.12.	
Berechnungsgrundlage ist der in Euro bewertete Depotbestand gemäß Ausweis im Jahresdepotauszug (Kurswert). Bei Übertrag zu einem Fremdinstitut oder intern in ein Depot mit All-In-Fee Bepreisung wird als Berechnungsgrundlage der Kurswert am Tag des Übertrags herangezogen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung zeitanteilig.		

2. Wertpapierdepot – Junges Depot (Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
Die Eröffnung eines Wertpapierdepots ist nur in Verbindung mit einem bei uns geführten Depotverrechnungskonto möglich. Dieses kann als Tagesgeld- oder Privat-/Girokonto geführt werden. Hierfür fallen die gleichen Kosten an, wie bei einem gesonderten Abschluss eines Tagesgeld- oder Privat-/Girokontos.		

2.1. Transaktionskosten

	Transaktionskosten	
Aktien/Optionsscheine	0,50 % vom Kurswert	min. 5,00 Euro
Anleihen/Genussscheine	0,50 % vom Kurswert	min. 5,00 Euro
Investmentanteile ohne Ausgabeaufschlag	0,50 % vom Kurswert	min. 5,00 Euro
Investmentanteile mit Ausgabeaufschlag	50% Rabatt auf Ausgabeaufschlag	
Auslands-/Fremdwährungsgeschäfte	zusätzlich je Auftrag	30,00 Euro
zzgl. fremde Spesen/Auslagen (Übertragungs-/Liefergebühr)	je Abrechnung	

[1] Ist bei einer Anleihe kein Kurswert vorhanden, erfolgt die Berechnung auf den Nominalwert

Fremdkosten inländische Börsen	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.	
Fremdkosten sonstige Handelsplätze, insbesondere ausländische Börsen	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/Drittlandes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.	
Einrichtung/Änderung eines Limits	kostenlos	
Nicht ausgeführte Zeichnungen bei Neuemission		15,00 Euro
Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen und somit eine Order in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden. Die Ordergebühr wird auf den Kurswert aller Teilausführungen eines Handelstages einmalig berechnet.		
Fondssparen Investmentanteile mit Ausgeabeaufschlag	50% Rabatt auf Ausgabeaufschlag	
ETF-Sparen	1,00 % vom Kurswert	

2.2. Depotführung/Wertpapierverwahrung		inkl. gesetzl. MwSt.
Xetra-Gold alle anderen Wertpapiergattungen	0,253 % vom Kurswert 0,0745 % vom Kurswert[1] pro Depot p.a.	 min. 19,50 Euro
Abrechnungsturnus	jährlich 31.12.	
Berechnungsgrundlage ist der in Euro bewertete Depotbestand gemäß Ausweis im Jahresdepotauszug (Kurswert). Bei Übertrag zu einem Fremdinstitut oder intern in ein Depot mit All-In-Fee Bepreisung wird als Berechnungsgrundlage der Kurswert am Tag des Übertrags herangezogen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung zeitanteilig.		

3. Premiumdepot	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
Die Eröffnung eines Premiumdepots ist nur in Verbindung mit einem bei uns geführten Depotverrechnungskonto möglich. Dieses kann als Tagesgeld- oder Privat-/Girokonto geführt werden. Hierfür fallen die gleichen Kosten an, wie bei einem gesonderten Abschluss eines Tagesgeld- oder Privat-/Girokontos (sh. aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis). Das Premiumdepot dient ausschließlich dem Erwerb und der Verwahrung der Weberbank Premium Fonds: Weberbank Premium 30, Weberbank Premium 50 und Weberbank Premium 100		

3.1. Transaktionskosten		
	Transaktionskosten	
Weberbank Premium Fonds über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	keine	
Weberbank Premium Fonds über die Börse	1,00 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Fremdkosten inländischer Börsen Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.		
Einrichtung/Änderung eines Limits	kostenlos	
Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen und somit eine Order in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden. Die Ordergebühr wird auf den Kurswert aller Teilausführungen eines Handelstages einmalig berechnet.		
Fondssparen über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	keine	

3.2. Depotführung/Wertpapierverwahrung		inkl. gesetzl. MwSt.
Weberbank Premium Fonds	0,149 % vom Kurswert pro Depot p.a.	min. 39,00 Euro
Abrechnungsturnus	jährlich 31.12.	
Berechnungsgrundlage ist der in Euro bewertete Depotbestand gemäß Ausweis im Jahresdepotauszug (Kurswert). Bei Übertrag zu einem Fremdinstitut oder intern in ein Depot mit All-In-Fee Bepreisung wird als Berechnungsgrundlage der Kurswert am Tag des Übertrags herangezogen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung zeitanteilig.		
Mindestanlage: 50.000 Euro		

[1] Ist bei einer Anleihe kein Kurswert vorhanden, erfolgt die Berechnung auf den Nominalwert

4. Wertpapierdepot für Institutionelle Kunden	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
Die Eröffnung eines Wertpapierdepots ist nur in Verbindung mit einem bei uns geführten Depotverrechnungskonto möglich. Dieses kann als Tagesgeld- oder Privat-/Girokonto geführt werden. Hierfür fallen die gleichen Kosten an, wie bei einem gesonderten Abschluss eines Tagesgeld- oder Privat-/Girokontos.		

4.1. Transaktionskosten

	Transaktionskosten	
Aktien, Optionsscheine	1,00 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Anleihen/Genussscheine	0,50 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Investmentanteile ohne Ausgabeaufschlag	1,00 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Investmentanteile mit Ausgabeaufschlag	nur Ausgabeaufschlag	
Auslands-/Fremdwährungsgeschäfte	zusätzlich je Auftrag	30,00 Euro
zzgl. fremde Spesen/Auslagen (Übertragungs-/Liefergebühr)	je Abrechnung	
Fremdkosten inländische Börsen	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.	
Fremdkosten sonstige Handelsplätze, insbesondere ausländische Börsen	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/Drittlandes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Berater erfragen.	
Einrichtung/Änderung eines Limits	kostenlos	
Nicht ausgeführte Zeichnungen bei Neuemission		15,00 Euro
Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen und somit eine Order in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden. Die Ordergebühr wird auf den Kurswert aller Teilausführungen eines Handelstages einmalig berechnet.		
Fondssparen Investmentanteile mit Ausgabeaufschlag	nur Ausgabeaufschlag	
ETF-Sparen	2 % vom Kurswert	

4.2. Depotführung/Wertpapierverwahrung		inkl. gesetzl. MwSt.
4.2.1. Aktien/Investmentanteile		
Verwahrart	inkl. gesetzl. MwSt.	
Girosammelverwahrung Streifband Wertpapierrechnung	0,149 % vom Kurswert p. a. 0,238 % vom Kurswert p. a. 0,417 % vom Kurswert p. a.	
4.2.2. Anleihen		
Verwahrart	inkl. gesetzl. MwSt.	
Girosammelverwahrung Streifband Wertpapierrechnung	0,179 % vom Kurswert p. a.[1] 0,238 % vom Kurswert p. a.[1] 0,417 % vom Kurswert p. a.[1]	
4.2.3. Xetra-Gold	inkl. gesetzl. MwSt.	
	0,506 % vom Kurswert p. a.	
4.2.4. Mindestentgelte	inkl. gesetzl. MwSt.	
Alle Wertpapiergattungen	pro Depotposten p. a. pro Depot p. a.	min. 11,90 Euro min. 39,00 Euro
Abrechnungsturnus	Jährlich 31.12.	
Berechnungsgrundlage ist der in Euro bewertete Depotbestand gemäß Ausweis im Jahresdepotauszug (Kurswert). Bei Übertrag zu einem Fremdinstitut oder intern in ein Depot mit All-In-Fee Bepreisung wird als Berechnungsgrundlage der Kurswert am Tag des Übertrags herangezogen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung zeitanteilig.		

5. Wertpapierdepot für Institutionelle Kunden mit Pauschalgebühr	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge

5.1 Pauschale Depotgebühr

Die pauschale Depotgebühr schließt alle bei Durchführung von Wertpapiergeschäften anfallenden Gebühren, Provisionen und Drittkosten ein. Der Weberbank zufließende Ausgabeaufschläge werden dem Kunden rückvergütet. Bestandsprovisionen verbleiben bei der Bank.

[1] Ist bei einer Anleihe kein Kurswert vorhanden, erfolgt die Berechnung auf den Nominalwert

5.1.1. Weberbank Rendite Fonds	werden bei der Ermittlung der pauschalen Depotgebühr nicht berücksichtigt	
5.1.2. Weberbank Premium Fonds	werden bei der Ermittlung der pauschalen Depotgebühr nicht berücksichtigt	
5.1.3. Alle anderen Wertpapiergattungen	inkl. gesetzl. MwSt.	
	0,417 % vom Kurswert p. a.[1]	
	Abrechnung jährlich auf den Bestand per 31.12. bewertet zu Jahresschlusskursen	
ETF-Sparen	2,00 % vom Kurswert	

6. Wertpapierverwaltung	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
6.1. Ein- und Auslieferung effektiver Stücke		inkl. gesetzl. MwSt.
	pro Posten zzgl. fremde Spesen	119,00 Euro
6.2. Depotüberträge		
	fremde Spesen	
6.3. Einlösung ausgeloster, gekündigter oder fälliger Wertpapiere		inkl. gesetzl. MwSt.
effektive Stücke, Inkasso	1,19 % vom Kurswert (Bitte vorher erfragen)	min. 119,00 Euro
aus dem Depotbestand	kostenlos	
6.4. Kuponeinlösung		inkl. gesetzl. MwSt.
effektive Stücke, Inkasso	1,19 % vom Kurswert je Posten und Termin	min. 59,50 Euro
aus dem Depotbestand	kostenlos	
6.5. Depotauszüge, Wertpapierabrechnungen		inkl. gesetzl. MwSt.
Erstellung von Ersatz-/Duplikat-Depotauszügen, - Wertpapierabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	je	10,00 Euro
6.6. Sonstige Preise im Bereich Wertpapierverwaltung		
Stockdividende auf ausländische Wertpapiere	1,00 % vom Einlösungsbetrag pro Posten	min. 7,50 Euro
Berichtigungsaktien, sofern der Emittent die Entgelte nicht trägt	1,00 % vom Kurswert	min. 7,50 Euro
Umtausch von Wandelanleihen, Ausübung von Optionsscheinen	1,00 % vom Kurswert	min. 25,00 Euro
Trennen von Optionsanleihen und Optionsscheinen	pro Posten inkl. gesetzl. MwSt.	59,50 Euro
Umschreibungsgebühr für Namensaktien	pro Posten inkl. gesetzl. MwSt.	59,50 Euro
Effektive Bogenerneuerung zur Aushändigung an den Kunden	pro Posten inkl. gesetzl. MwSt.	59,50 Euro
6.7. Verpfändung an andere Banken		inkl. gesetzl. MwSt.
Bestellung/Änderung/Löschung von Sicherheiten (Verpfändung) im Auftrag des Kunden		59,50 Euro
6.8. Sonstige Preise im Bereich Wertpapierverwaltung		
Service Quellensteuerrückerstattung		
– Ländergruppe 0: Belgien, Frankreich, Schweiz	pro Antrag / pro Land zzgl. fremder Spesen	95,00 Euro
– Ländergruppe 1: Finnland, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn	pro Antrag / pro Land zzgl. fremder Spesen	355,00 Euro
– Ländergruppe 2: Dänemark, Irland, Italien, Polen, Portugel	pro Antrag / pro Land zzgl. fremder Spesen	485,00 Euro
Service Quellensteuervorabbefreiung	pro eingereichtem Antrag inkl. gesetzl. MwSt.	59,50 Euro
Erstellung eines Tax-Vouchers zur Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer	pro Position* inkl. gesetzl. MwSt.	11,90 Euro

* Jede Ertragszahlung (z. B. Dividende) stellt eine Position dar

[1] Ist bei einer Anleihe kein Kurswert vorhanden, erfolgt die Berechnung auf den Nominalwert

7. Eurex (European Exchange)	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
Handelsabschlüsse Optionen/Ausübung	1,00 % vom Kurswert zzgl. fremde Spesen	min. 75,00 Euro

8. Vermögensverwaltung	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
8.1. Vermögensverwaltung		
Die Managementpauschale beträgt grundsätzlich 1,79 % p. a. (inkl. gesetzlicher MwSt.), kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit des Volumens und der Aktienquote davon abweichen.		
Die Managementpauschale wird halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember fällig (ggf. pro rata temporis) und auf der Basis des arithmetischen Mittels der sechs Monatsendwerte des jeweiligen Halbjahres berechnet. Bei unterjähriger Vertragsdauer wird die Pauschale taggenau mit Eingang des Vertrages bzw. der Kündigung berechnet. Maßgebend ist der durchschnittliche Gesamtwert des betreuten Vermögens, ermittelt aus den jeweiligen Monatsendwerten sowie dem Stand des Endvermögens (Liquidität und Depotwerte, verbucht auf dem Depot und dem zugehörigen Konto).		
Der volumenabhängige Provisionssatz der Managementpauschale schließt alle bei der Durchführung des Verwaltungsauftrages anfallenden Gebühren und Provisionen ein.		
Im Rahmen der Vermögensverwaltung erwerben Sie Investmentanteile ohne Ausgabeaufschläge zum Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, wenn die Bank diese Anteile zum Nettoinventarwert bezieht.		
Mindestanlage: 150.000 Euro		
8.2. Weberbank FONXX SELECT (kein Neuabschluss möglich)		
8.2.1. Managementpauschale		
Die Managementpauschale beträgt grundsätzlich 1,79 % p. a. (inkl. gesetzlicher MwSt.), kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit des Volumens und der Aktienquote davon abweichen.		
Die Managementpauschale wird halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember fällig (ggf. pro rata temporis) und auf der Basis des arithmetischen Mittels der sechs Monatsendwerte des jeweiligen Halbjahres berechnet. Bei unterjähriger Vertragsdauer wird die Pauschale taggenau mit Eingang des Vertrages bzw. der Kündigung berechnet. Maßgebend ist der durchschnittliche Gesamtwert des betreuten Vermögens, ermittelt aus den jeweiligen Monatsendwerten sowie dem Stand des Endvermögens (Liquidität und Depotwerte, verbucht auf dem Depot und dem zugehörigen Konto).		
Der volumenabhängige Provisionssatz der Managementpauschale schließt alle bei der Durchführung des Verwaltungsauftrages anfallenden Gebühren und Provisionen ein.		
Im Rahmen von Weberbank FONXX SELECT erwerben Sie Investmentanteile ohne Ausgabeaufschläge zum Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, wenn die Bank diese Anteile zum Netto-Inventarwert bezieht.		
Mindestanlage: 50.000 Euro		

9. AktivMandat	Bemerkung, sonstige Kosten	Beträge
9.1. AktivMandat mit Einzelbepreisung		
9.1.1 Beratungsentgelt bei Einzelbepreisung		inkl. gesetzl. MwSt.
Beratungsentgelt bei Einzelbepreisung		0,60 % p. a.
Das Beratungsentgeld wird halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember fällig (ggf. pro rata temporis) und auf der Basis des arithmetischen Mittels der sechs Monatsendwerte des jeweiligen Halbjahres berechnet. Bei unterjähriger Vertragsdauer wird das Honorar taggenau mit Eingang des Vertrages bzw. der Kündigung berechnet. Maßgebend ist der durchschnittliche Gesamtwert des betreuten Vermögens, ermittelt aus den jeweiligen Monatsendwerten sowie dem Stand des Endvermögens (Liquidität und Depotwerte, verbucht auf dem Depot und dem zugehörigen Konto).		
9.1.2. Transaktionskosten bei Einzelbepreisung		
Aktien, Optionsscheine, Investmentanteile an einer Börse		1,00 % vom Kurswert
Anleihen, Genussscheine		0,50 % vom Kurswert
Investmentanteile (von der Investmentgesellschaft) Kauf (zum Netto-Inventarwert der Investmentgesellschaft, wenn die Bank zum Netto-Inventarwert bezieht) Verkauf (zum Rücknahmepreis der Investmentgesellschaft)		 1,00 % vom Kurswert 1,00 % vom Kurswert
Auslands-/Fremdwährungsgeschäfte	zusätzlich je Auftrag	30,00 Euro

zzgl. fremde Spesen/Auslagen (Abwicklungskosten/-gebühren, Übertragungs-/ Liefergebühr)	je Abrechnung
Einrichtung/Änderung eines Limits	kostenlos
Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen und somit eine Order in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden. Die Ordergebühr wird auf den Kurswert aller Teilausführungen eines Handelstages einmalig berechnet.	
Ergänzende Provisionen und Kosten für Wertpapierverwaltung im Rahmen eines AktivMandats bei Einzelbepreisung entsprechend den Sätzen gemäß 3. und 4.	

9.1.3. Depotführung/Wertpapierverwahrung	inkl. gesetzl. MwSt.
Xetra-Gold alle anderen Wertpapiergattungen	0,506 % vom Kurswert 0,149 % vom Kurswert[1] pro Depot
Alle Fonds	kostenlos
Abrechnungsturnus	jährlich 31.12.
Berechnungsgrundlage ist der in Euro bewertete Depotbestand gemäß Ausweis im Jahres-depotauszug (Kurswert). Bei Übertrag zu einem Fremdinstitut oder intern in ein Depot mit All-In-Fee Bepreisung wird als Berechnungsgrundlage der Kurswert am Tag des Übertrags herangezogen. In diesem Fall erfolgt die Berechnung zeitanteilig.	

9.2. AktivMandat mit „All-in-Fee“	
Die Managementpauschale beträgt grundsätzlich 2,0805 % p. a. (inkl. anteiliger gesetzlicher MwSt.), kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit des Volumens und der Aktienquote davon abweichen.	
Die Managementpauschale wird halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember fällig (ggf. pro rata temporis) und auf der Basis des arithmetischen Mittels der sechs Monatsendwerte des jeweiligen Halbjahres berechnet. Bei unterjähriger Vertragsdauer wird das Honorar taggenau mit Eingang des Vertrages bzw. der Kündigung berechnet. Maßgebend ist der durchschnittliche Gesamtwert des betreuten Vermögens, ermittelt aus den jeweiligen Monatsendwerten sowie dem Stand des Endvermögens (Liquidität und Depotwerte, verbucht auf dem Depot und dem zugehörigen Konto).	
Die Managementpauschale schließt alle bei der Durchführung des Verwaltungsauftrages anfallenden bankeigenen Gebühren und Provisionen ein.	
zzgl. fremde Spesen/Auslagen (Abwicklungskosten/-gebühren, Übertragungs-/Liefergebühr	je Abrechnung
Mindestanlage: 250.000 Euro	

[1] Ist bei einer Anleihe kein Kurswert vorhanden, erfolgt die Berechnung auf den Nominalwert

XV Beispielhafte Kostendarstellungen

Nach § 63 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und Art. 50 f. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind wir gehalten, Sie auf einem dauerhaften Datenträger insbesondere über die Kosten von Wertpapiertransaktionen zu informieren, bevor Sie diese bei uns beauftragten (sog. Ex ante-Kostentransparenz). Um Ihnen einen Eindruck von den entstehenden Kosten zu vermitteln, haben wir nachstehend die Kosten beispielhafter Fallgestaltungen beschrieben. Bitte beachten Sie, dass Abweichungen Ihrer konkret beauftragten Transaktionen zu abweichenden Kosten führen können. Maßgeblich für die Abrechnung Ihrer Aufträge ist unser Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie beispielhafte Kostendarstellungen:

1. für Transaktionen außerhalb eines AktivMandats und der Vermögensverwaltung:

1.1. Investition in eine Aktie,
1.2. Investition in eine Rente/Anleihe,
1.3. Investition in ein unverbrieftes börsliches Derivat (EUREX-Option),
1.4. Verkauf einer Aktie,
1.5. Verkauf einer Rente/Anleihe,
1.6. Verkauf eines Zertifikats
1.7. Verkauf eines Fonds/börslich gehandelten Fonds (ETF) über die Börse
1.8. Rückgabe eines Fonds an die Kapitalverwaltungsgesellschaft
1.9. Glattstellung eines unverbrieften börslichen Derivats (EUREX-Option).

2. für Transaktionen bei Bestehen eines AktivMandats

2.1. Investition in eine Aktie,
2.2. Investition in eine Rente/Anleihe,
2.3. Investition in ein unverbrieftes börsliches Derivat (EUREX-Option),
2.4. Verkauf einer Aktie,
2.5. Verkauf einer Rente/Anleihe,
2.6. Verkauf eines Zertifikats
2.7. Verkauf eines Fonds/börslich gehandelten Fonds (ETF) über die Börse
2.8. Rückgabe eines Fonds an die Kapitalverwaltungsgesellschaft
2.9. Glattstellung eines unverbrieften börslichen Derivats (EUREX-Option).

1. Beispielhafte Kostendarstellung für Transaktionen außerhalb eines AktivMandats und der Vermögensverwaltung

1.1. Investition in eine Aktie (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Kauf von 100 Stück einer beispielhaften Aktie, Kurs 100,00 Euro, mithin zu einem Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %
Laufende Kosten pro Jahr	Dienstleistungskosten[3]	14,90 Euro	0,149 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenprojektion für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren[4]

	Dienstleistungskosten[1]	274,50 Euro	0,549 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	274,50 Euro	0,549 % p. a.
	davon Zuwendungen an die Bank (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Renditeauswirkungen der Kosten[5]		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr[6]	0,149 %	0,149 %	0,149 %	0,149 %	0,149 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	1,000 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Fremdwährungskosten[2]		0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Gesamtkosten		1,149 %	0,149 %	0,149 %	0,149 %	1,149 %

Erläuterungen:

[1] Bei Kauf/Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.

[2] Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

[3] Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben.

[4] Bei der hier angenommenen Haltedauer fallen die angegebenen Gesamtkosten an. Die tatsächlichen Kosten können z. B. durch eine abweichende Haltedauer sowie Wertentwicklungen des Produkts variieren. Die hier gemachten Angaben sind geschätzt und können zukünftigen Änderungen unterliegen.

[5] Die Darstellung beschränkt sich auf die Kostenauswirkung auf die Rendite und erlaubt keine Aussage über die Rendite, die nicht prognostiziert werden kann. Hierbei wurden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich die Erwerbs-, im letzten Jahr die Veräußerungskosten bemerkbar. Laufende Kosten fallen in jedem Jahr gleich an.

[6] Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben und beträgt 0,149 % p. a. (inkl. USt.). Mindestentgelte wurden nicht berücksichtigt.

1.2. Investition in eine Rente/Anleihe (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Kauf von nom. 10.000 Euro einer beispielhaften Anleihe, Kurs 100,00 %, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten[1]	50,00 Euro	0,500 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %
Laufende Kosten pro Jahr	Dienstleistungskosten[3]	14,90 Euro	0,149 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Ausstiegskosten[4]	Dienstleistungskosten[1]	50,00 Euro	0,500 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenprojektion für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren[5]

	Dienstleistungskosten[1]	174,50 Euro	0,349 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	174,50 Euro	0,349 % p. a.
	davon Zuwendungen an die Bank (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Renditeauswirkungen der Kosten[6]		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,500 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr[7]	0,149 %	0,149 %	0,149 %	0,149 %	0,149 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,500 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Fremdwährungskosten		0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Gesamtkosten		0,649 %	0,149 %	0,149 %	0,149 %	0,649 %

Erläuterungen:

1. Bei Kauf/Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
2. Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.
3. Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben.
4. Nur bei Veräußerung vor Endfälligkeit.
5. Bei der hier angenommenen Haltedauer fallen die angegebenen Gesamtkosten an. Die tatsächlichen Kosten können z. B. durch eine abweichende Haltedauer sowie Wertentwicklungen des Produkts variieren. Die hier gemachten Angaben sind geschätzt und können zukünftigen Änderungen unterliegen.
6. Die Darstellung beschränkt sich auf die Kostenauswirkung auf die Rendite und erlaubt keine Aussage über die Rendite, die nicht prognostiziert werden kann. Hierbei wurden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich die Erwerbs-, im letzten Jahr die Veräußerungskosten bemerkbar. Laufende Kosten fallen in jedem Jahr gleich an.
7. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben und beträgt 0,149 % p. a. (inkl. USt.). Mindestentgelte wurden nicht berücksichtigt.

1.3. Investition in ein unverbrieftes börsliches Derivat (EUREX-Option) (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Kauf von 10 Kontrakten einer beispielhaften Option zum Optionspreis 10,00 Euro, Optionswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Laufende Kosten pro Jahr	Dienstleistungskosten	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Ausstiegskosten[2]	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %

III. Kosten für eine angenommene Haltedauer von 1 Jahr[3]

	Dienstleistungskosten[1]	200,00 Euro	2,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	200,00 Euro	2,000 % p. a.
	davon Zuwendungen an die Bank (Bestandteil der Dienstleistungskosten)	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Kostenauswirkungen im Zeitverlauf Kosten[4]		Jahr 1
Dienstleistungskosten[1]	Einstiegskosten	1,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %
	Ausstiegskosten[2]	1,000 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %
Fremdwährungskosten		0,000 %
Gesamtkosten		2,000 %

Erläuterungen:

1. bei Ausführung über die EUREX; es fallen zusätzlich fremde Spesen an
2. Angenommen wird eine Glattstellung vor Verfall.
3. Bei der hier angenommenen Haltedauer fallen die angegebenen Gesamtkosten an. Die tatsächlichen Kosten können z. B. durch eine abweichende Haltedauer sowie Wertentwicklungen des Produkts variieren. Die hier gemachten Angaben sind geschätzt und können zukünftigen Änderungen unterliegen.
4. Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine bestmögliche Schätzung. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund von Marktschwankungen abweichen.

1.4. Verkauf einer Aktie (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück einer börsengehandelten Aktie zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	100,00 Euro	1,000 % p. a.

Erläuterungen:

[1] Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
[2] Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

1.5. Verkauf einer Rente/Anleihe (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von nom. 10.000 Euro einer beispielhaften Anleihe, Kurs 100,00 %, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	50,00 Euro	0,500 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	50,00 Euro	0,500 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	50,00 Euro	0,500 % p. a.

Erläuterungen:

[1] Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
[2] Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

1.6. Verkauf eines Zertifikats (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück eines beispielhaften Zertifikats[1] zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[2]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[3]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[2]	100,00 Euro	1,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[3]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	100,00 Euro	1,000 % p. a.

Erläuterungen:

[1] Angenommen wurde hier ein Discountzertifikat.
[2] Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
[3] Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

1.7. Verkauf eines Fonds/börslich gehandelten Fonds (ETF) über die Börse (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück eines beispielhaften Fonds/ETF zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	100,00 Euro	1,000 % p. a.

Erläuterungen:

[1] Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
[2] Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

1.8. Rückgabe eines Fonds an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück eines beispielhaften Fonds an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Erläuterungen:

[1] Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

1.9. Glattstellung eines unverbrieften börslichen Derivats (EUREX-Option) (außerhalb des AktivMandats und der Vermögensverwaltung)

I. Angenommene Auftragsdaten

Glattstellung von 10 Kontrakten einer beispielhaften Option zum Optionspreis 10,00 Euro, Optionswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskoste[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	100,00 Euro	1,000 % p. a.

Erläuterungen:

[1] Bei Ausführungen über die EUREX; es fallen zusätzlich fremde Spesen an.

2. Beispielhafte Kostendarstellung bei Bestehen eines AktivMandats

Im Rahmen des AktivMandats wird eine Pauschalbepreisung (All-in-Fee) vereinbart. Bemessungsgrundlage der All-in-Fee ist die Summe aus dem in Euro bewerteten Bestands des AktivMandat-Depots und dem Guthaben auf dem zugehörigen Depotverrechnungskonto.

Demzufolge erhöht sich die Vergütung der Bank für ihre Leistungen im Rahmen des AktivMandat durch jede Zuzahlung auf das Verrechnungskonto, die nicht durch einen Umsatz auf dem AktivMandat-Depot ausgelöst wurde, und jeden Depotübertrag von einem anderen Depot in das AktivMandat-Depot. Entsprechend ermäßigt sich die Vergütung der Bank durch jede Entnahme aus dem Verrechnungskonto, die nicht durch einen Umsatz auf dem AktivMandat-Depot ausgelöst wurde, und jeden Depotübertrag aus dem AktivMandat-Depot auf ein anderes Depot.

Zu einer zusätzlichen Kostenbelastung kann es nur dort kommen, wo Produktkosten zu berücksichtigen sind.

2.1. Investition in eine Aktie (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Kauf von 100 Stück einer beispielhaften Aktie, Kurs 100,00 Euro, mithin zu einem Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %
Laufende Kosten pro Jahr	Dienstleistungskosten[3]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenprojektion für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren

	Dienstleistungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	davon Zuwendungen an die Bank	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Renditeauswirkungen der Kosten[4]		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Fremdwährungskosten		0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Gesamtkosten		0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %

Erläuterungen:

1. Bei Kauf/Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen). Kosten und Steuern anfallen.
2. Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.
3. Dienstleistungskosten (Managementpauschale) werden nicht in Abhängigkeit der Order erhoben.
4. Die Darstellung beschränkt sich auf die Kostenauswirkung auf die Rendite und erlaubt keine Aussage über die Rendite, die nicht prognostiziert werden kann. Hierbei wurden Kosten berücksichtigt, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr gleich an.

2.2. Investition in eine Rente/Anleihe (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Kauf von nom. 10.000,00 Euro einer beispielhaften Anleihe, Kurs 100,00 %, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %
Laufende Kosten pro Jahr	Dienstleistungskosten[3]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenprojektion für eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren

	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	davon Zuwendungen an die Bank	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Renditeauswirkungen der Kosten[4]		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Fremdwährungskosten		0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %
Gesamtkosten		0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %	0,000 %

Erläuterungen:

1. Bei Kauf/Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen). Kosten und Steuern anfallen.
2. Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.
3. Dienstleistungskosten (Managementpauschale) werden nicht in Abhängigkeit der Order erhoben.
4. Die Darstellung beschränkt sich auf die Kostenauswirkung auf die Rendite und erlaubt keine Aussage über die Rendite, die nicht prognostiziert werden kann. Hierbei wurden Kosten berücksichtigt, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr gleich an.

2.3. Investition in ein unverbrieftes börsliches Derivat (EUREX-Option) (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Kauf von 100 Kontrakten einer beispielhaften Option zum Optionspreis 10,00 Euro, Optionswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Laufende Kosten pro Jahr	Dienstleistungskosten	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %
Ausstiegskosten[2]	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenprojektion für eine angenommene Haltedauer von 1 Jahr[3]

	Dienstleistungskosten[1]	200,00 Euro	2,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	200,00 Euro	2,000 % p. a.
	davon Zuwendungen an die Bank	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Renditeauswirkungen der Kosten[4]		Jahr 1
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten	1,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %
	Ausstiegskosten[2]	1,000 %
Produktkosten	Einstiegskosten	0,000 %
	lfd. Kosten pro Jahr	0,000 %
	Ausstiegskosten	0,000 %
Fremdwährungskosten		0,000 %
Gesamtkosten		2,000 %

Erläuterungen:

1. bei Ausführung über die EUREX; es fallen zusätzlich fremde Spesen an
2. Angenommen wird eine Glattstellung vor Verfall.
3. Bei der hier angenommenen Haltedauer fallen die angegebenen Gesamtkosten an. Die tatsächlichen Kosten können z. B. durch eine abweichende Haltedauer sowie Wertentwicklungen des Produkts variieren. Die hier gemachten Angaben sind geschätzt und können zukünftigen Änderungen unterliegen.
4. Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine bestmögliche Schätzung. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund von Marktschwankungen abweichen.

2.4. Verkauf einer Aktie (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück einer börsengehandelten Aktie zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Erläuterungen:

1. Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
2. Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

2.5. Verkauf einer Rente/Anleihe (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von nom. 10.000 Euro einer beispielhaften Anleihe, Kurs 100,00 %, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Erläuterungen:

1. Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
2. Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

2.6. Verkauf eines Zertifikats (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück eines beispielhaften Zertifikats[1] zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[3]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[3]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Erläuterungen:

1 Angenommen wurde hier ein Discountzertifikat.
2 Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
3 Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

2.7. Verkauf eines Fonds/börslich gehandelten Fonds (ETF) über die Börse (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück eines beispielhaften Fonds/ETF zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Erläuterungen:

1 Bei Verkauf über in- oder ausländische Börsen/Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtagen), Kosten und Steuern anfallen.
2 Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

2.8. Rückgabe eines Fonds an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Verkauf von 100 Stück eines beispielhaften Fonds an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Kurs 100,00 Euro, Kurswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	0,00 Euro	0,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskosten[1]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.

Erläuterungen:

1 Sofern der Auftrag zu einem Handelskurs in Fremdwährung ausgeführt wird.

2.9. Glattstellung eines unverbrieften börslichen Derivats (EUREX-Option) (bei Bestehen eines AktivMandats)

I. Angenommene Auftragsdaten

Glattstellung von 10 Kontrakten einer beispielhaften Option zum Optionspreis 10,00 Euro, Optionswert 10.000,00 Euro

II. Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen

Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 %
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 %
	Fremdwährungskosten	0,00 Euro	0,000 %

III. Kostenzusammenfassung

	Dienstleistungskosten[1]	100,00 Euro	1,000 % p. a.
	Produktkosten	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Fremdwährungskoste[2]	0,00 Euro	0,000 % p. a.
	Gesamtkosten	100,00 Euro	1,000 % p. a.

Erläuterungen:

1 Bei Ausführungen über die EUREX; es fallen zusätzlich fremde Spesen an.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung (LEI):
5299002UTTT1XULL7E86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, die über folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekte definiert sind.

Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien nicht einhalten:

- 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte aufweisen, die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;

- 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer);
- 10% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und ziviler Schusswaffen.

Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die auf Basis eines Nachhaltigkeits-Ratings als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind. Die Kriterien für die Klassifizierung werden am Ende dieser Seite näher erläutert.

Es sind keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten enthalten, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

Es sind keine Investmentfonds enthalten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Darüber hinaus sind keine Investmentfonds enthalten, die die folgenden Kriterien für Unternehmen und Staaten nicht zu mindestens 99% einhalten:

- Keine Verstöße gemäß Freedom House Index
- Keine schweren Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact
- Kein Umsatz in Verbindung mit kontroversen Waffen
- Max. 5% Umsatz in Verbindung mit Tabak
- Max. 10% Umsatz in Verbindung mit Rüstungsgütern
- Max. 30% Umsatz in Verbindung mit dem Abbau und Verkauf von Kohle.

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale in ihre Investitionsentscheidungen.

Für die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung wird kein Index als Referenzwert verwendet. Die Portfolios im diesem Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen allein einem Vergleich der finanziellen Performance der Vermögensverwaltung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die genannten ökologischen und sozialen Merkmale in Form normenbasierter und sektorspezifischer Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekten werden wie folgt gemessen:

  - Die Einhaltung der normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien für Unternehmensemittenten ist anhand des Datenhaushalts von MSCI Solutions direkt messbar. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroverse Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.
  - Der Ausschluss von ESG-Nachzüglern im Branchenvergleich wird anhand der Klassifizierung von MSCI Solutions als ESG-Nachzügler („Laggards“) gemessen. Die Einstufung der Unternehmen durch MSCI Solutions erfolgt primär hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern. Hierzu wird eine Vielzahl von

Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren ausgewertet. Insgesamt gibt es folgende verschiedene Klassifizierungen: „Leader“ (AAA-AA), „Average“ (A-BB), „Laggards“ (B-CCC).

- Die Ausschlusskriterien für öffentliche Emittenten werden anhand des Datenhaushalts von MSCI Solutions gemessen, zum Beispiel bezüglich Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings und bezüglich Klimaschutz anhand der fehlenden Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens.
- Die Ausschlusskriterien für Investmentfonds werden wie folgt gemessen:
  - Die Klassifizierung gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist direkt anhand der Pflichtangaben des Emittenten ersichtlich.
  - Die Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten (keine Verstöße gemäß Freedom House Index, keine schweren Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, kein Umsatz in Verbindung mit kontroversen Waffen, max. 5% Umsatz in Verbindung mit Tabak, max. 10% Umsatz in Verbindung mit Rüstungsgütern, max. 30% Umsatz in Verbindung mit Kohle) werden anhand des Datenhaushalts von MSCI Solutions daraufhin überprüft, dass sie wertgewichtet mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht relevant.

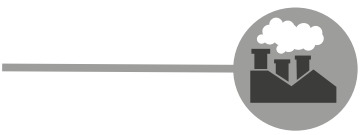

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja,** im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) verwendet.

Die definierten ökologischen und sozialen Merkmale in Form von normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien und Best-in-Class-Aspekten tragen dazu bei, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auch konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Die Messung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt mit Fokus auf folgende PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange anhand des Datenhaushalts von MSCI Solutions:

- Für Unternehmensemittenten:
    - Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
    - CO2-Bilanz (PAI Nr. 2),
    - Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
    - Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
    - Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10),
    - Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14).
- Für staatliche Emittenten:
    - Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),
    - Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen erfolgt durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, deren Gesamtumsatz zu mehr als 5% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer) besteht. Bei Investitionen in Emissionen staatlicher Emittenten werden solche ausgeschlossen, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das Mindestkriterium bzgl. Ausschluss zugrundeliegender Bestände mit mehr als 30% Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle einhalten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, in dem keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen oder Fonds, die in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact investieren oder in Unternehmen erfolgen, die nicht die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beachten. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das Mindestkriterium bzgl. Ausschluss von Beständen mit mehr als 0% schweren Verstößen gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive einhalten.

Investitionen im Bereich kontroverser Waffen werden durch den Ausschluss von Investitionen in solche Unternehmen verhindert, die zu mehr als 0% bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das Mindestkriterium bzgl. Ausschluss von Beständen mit mehr als 0% Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von geächteten Waffen einhalten.

Bezüglich der Verletzung international anerkannter sozialer Normen findet eine Berücksichtigung durch den Ausschluss von Staaten statt, welche gegen die genannten Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen. Ebenso sind Investitionen in Fonds ausgeschlossen, die ihrerseits nicht das Mindestkriterium bzgl. Ausschluss von Staaten, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings einhalten.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang zum regelmäßigen Bericht (Quartalsbericht) zum Jahresschlussquartal verfügbar.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert anerkannte ökologische und soziale Merkmale in die Investitionsentscheidungen. Die Vermögensverwaltung verfolgt eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analysen. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale Merkmale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis der genannten Merkmale und der zur Messung verwendeten Indikatoren in Form von Ausschlusskriterien (Negativscreening), Best-in-Class-Aspekten sowie der besonderen Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren auf Portfolioebene. Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI Solutions. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Es finden regelmäßige interne Kontrollprozesse statt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine

Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt.

Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der beschriebenen Kriterien wird auf den Informationshaushalt von MSCI Solutions zurückgegriffen. MSCI Solutions identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI Solutions wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft. Auswertungen zu den Principal Adverse Impact Indicators (PAI) des Portfolios und einzelner Finanzinstrumente sind jederzeit auf aktueller Basis abrufbar.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds werden zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen des Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds angestrengt, welche durch persönliche Kontakte, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umgesetzt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Es werden Investitionen ausschließlich in solche Anlagen getätigt, die mit den definierten Merkmalen der Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit vereinbar sind. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen mithin in den genannten Merkmalen und Kriterien. Bei der Anwendung der genannten Nachhaltigkeitsindikatoren wird neben eigener Recherchen vorrangig auf den Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern zurückgegriffen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Ein solcher Mindestsatz ist nicht Teil der Anlagestrategie.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bewertet. Hierbei wird auf den Datenhaushalt von MSCI Solutions zurückgegriffen.

  Zudem sehen die genannten Ausschlusskriterien eine 0% Toleranzgrenze gegenüber Unternehmen mit Verstößen gegen UN-Global-Compact-Prinzipien sowie weiteren in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien vor.

  Im Rahmen der beschriebenen Berücksichtigung der Principal Adverse Impact Indicators (PAI) werden Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10) vor Aufnahme eines Wertpapiers geprüft und dessen Einflüsse auf die Indikatoren des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der Indikatoren des Bestandsportfolios.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die erfolgenden Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 zur Erreichung anerkannter ökologischer oder sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Die Strategie der Vermögensverwaltung sieht einen geplanten strategischen Zielanteil von 6% Anlagen in nachhaltige Investitionen vor. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten merklich schwanken. Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der genannten Verordnung ist nicht vorgesehen und daher in der Grafik auch nicht aufgezeigt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist. Der Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ wird zumeist deutlich höher als 75% sein.

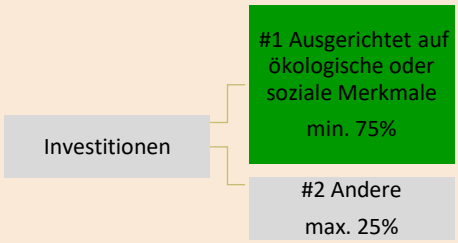

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Aufgrund von Kunden gewünschter Besonderheiten kann es in Einzelfällen zu strukturellen – über die Schwankungen im Rahmen des aktiven Managements hinausgehenden – Abweichungen von den genannten Quoten kommen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist nicht vorgesehen und daher auch kein Mindestanteil, der in die Untergruppe solcher mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie-einzuordnen wäre.

Die Vermögensverwaltung darf je nach der vom Kunden in der von ihm gewählten Anlagerichtlinie festgelegten Risikostufe folgende Anteile der Vermögensallokation in (Wertpapiere/Anleihen, einschließlich) Staatsanleihen investieren:

Risikostufe 1 bzw. Sicherheitsorientiert:	bis zu 100%
Risikostufe 2 bzw. Konservativ:	bis zu 100%
Risikostufe 3 bzw. Ausgewogen:	bis zu 75%
Risikostufe 4 bzw. Wachstumsorientiert:	bis zu 60%
Risikostufe 5 bzw. Chancenorientiert:	bis zu 40%

Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Die folgende Grafik bleibt aber von den Anteilen in Staatsanleihen unberührt, denn mit oder ohne Staatsanleihen betrachtet gilt: Der Anteil der im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0%.

○ ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?***

☐ **Ja**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✖ **Nein**

Die Vermögensverwaltung strebt keine Taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert wird, die teils auch in diesen Bereichen tätig sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

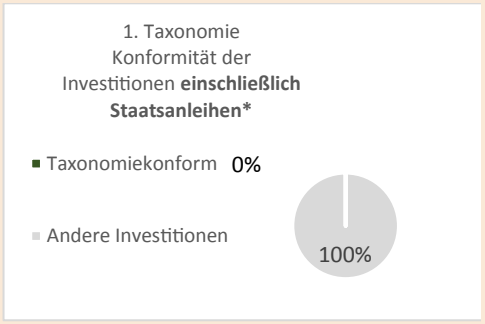

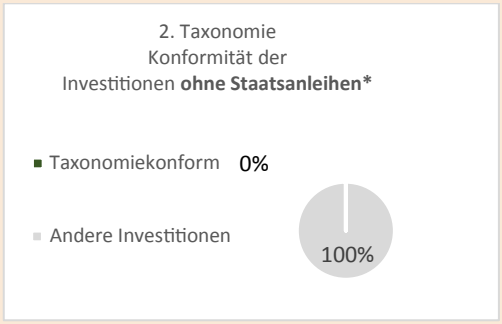

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Ein solcher verbindlicher Mindestanteil ist nicht vorgesehen und beträgt daher 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein solcher verbindlicher Mindestanteil ist nicht vorgesehen und beträgt daher 0%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierunter fällt in erster Linie die Kassehaltung der Vermögensverwaltung im Rahmen des aktiven Managements der Vermögensallokation. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird hier nicht explizit verfolgt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.weberbank.de/de/home/nachhaltigkeit/vermoegensverwaltung.html

2025 06

Stammhaus Berlin | Hohenzollerndamm 134 | 14199 Berlin | www.weberbank.de | service@weberbank.de